

Amberg 28 4209 Engerwitzdorf +43 (0)664/426 72 73 office@sv-buchner.at http://www.sv-buchner.at ATU 71580256

GUTACHTEN

über den Wert der Liegenschaft nach LBG

Linz, am 01.08.2025

in der Exekutionssache

5E 293/25z RAIKA Ernstbrunn / Andrei Stein und George Salajan

Wegen € 70.000,00 samt Anhang

(Zwangsverst. Liegen. u. Fahrnis- u. Forderungsex.)

Auftraggeber: Bezirksgericht Freistadt

Hauptplatz 21 4240 Freistadt

Auftragsgegenstand: Südweg 4, 4251 Sandl

KG 41022 Sandl

EZ 441 GST-NR 109/7

Betreibende Partei: Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen

Hauptplatz 11 2115 Ernstbrunn

Firmenbuchnummer 54871v

Vertreten durch: Dr. Herbert Wabnegg Rechtsanwalt

Bösendorferstraße 7

1010 Wien

1. Verpflichtete Partei: Andrei Stein

Schickmayrstraße 22/3. St 12

4030 Linz

2. Verpflichtete Partei: George Salajan

Schumannstraße 14

4616 Weißkirchen an der Traun

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemei	n	4
	1.1 Vork	pemerkungen	4
	1.2 Auft	rag	6
		weise	
		vertungsstichtag	
		neiten und Umsatzsteuer	
2		ndlagen und Unterlagen der Bewertung	
_		neitswert und Grundsteuermessbetrag	
		neinswert und Grundstedermessbetrag	
		chtigung	
		e und Standort	
	2.4.1	Allgemeine Verkehrsnetzanbindung	9
	2.4.2	Wirtschaftsstärke der Region	10
	2.4.3	Soziodemografische Strukturen	10
	2.4.4	Bevölkerungsentwicklung	10
	2.4.5	Mikrolage	11
	2.4.5.1	Umgebungsbebauung, Ausrichtung und Erschließung	11
	2.4.5.2		
	2.4.5.3	B Aussicht, Belichtung	11
	2.4.5.4	Gegenwärtige Nutzung und Potenzial	11
	2.4.6	Rechtliche Grundlagen	
	2.4.6.1	•	
	2.4.7	DKM Auszug	13
	2.4.8	Bebauungsplan	13
	2.4.9	Flächenwidmung	13
	2.4.10	Umwelteinflüsse	14
	2.4.10.	.1 Lärm	14
	2.4.10.	.2 Radon	15
	2.4.10.	.3 Kontamination	15
	2.4.10.	.4 HORA Pass	17
	2.4.10.	.5 Geogenes Risiko	19
	2.4.10.	Ÿ	
		äude und bauliche Anlagen	
	2.5.1	Allgemeines	
	2.5.2	Konstruktion	20
	2.5.3	Energieausweis	21
	2.5.4	Bauchronologie	
	2.5.5	Nutzflächen	22
3	Gutachte	n	23
	3.1 Wer	termittlung	23
		vertungsgrundsatz	
		vertungsverfahren	
	3.3.1	Vergleichswertverfahren gem. § 4 LBG	
	3.3.2	Ertragswertverfahren gem. § 5 LBG	
	3.3.3	Sachwertverfahren gem. § 6 LBG	
	3.3.4	Gewählte Verfahren	
	3.4 Rode	enwert	25

	3.4.1	Lage der Vergleichsliegenschaften - Bauland	25
	3.4.2	Vergleichswerte – Bauland	
	3.4.2	•	
	3.4.2	· ·	
	3.4.2		
	3.4.2	S .	
	3.4.2	S .	
	3.4.2	· ·	
	3.4.2		
	3.4.3	Statistik	
	3.4.4	Gemeindewerte	
	3.4.5	Immobilienpreisspiegel 2025	
	3.4.6	Ergebnis der Auswertungen	
	3.5 Sad	chwert	
	3.5.1	Herstellungskosten	
	3.5.2	Alter (a)	30
	3.5.3	Übliche (durchschnittliche) wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer (GND)	30
	3.6 We	ertermittlung	31
	3.6.1	Wertbeeinflussende Faktoren	31
	3.6.1	1 Behebbare Mängel	31
	3.6.1	3	
	3.6.1	3 Fehlender Fertigstellungsgrad	31
	3.6.1	4 Marktabschlag	31
	3.6.2	Sachwertverfahren (Bruttorechnung)	
		wertung	
4	Ū	1	
		skunft Gemeinde	
		skunft Finanzamtne	
		ckblatt Einreichplan	
		ubewilligung	
		szug Niederschrift	
		tigstellungsanzeige	
		ergieausweis, Auszug	
	4.9 Fo	odokumentation	52

1 Allgemein

1.1 Vorbemerkungen

- Eine Haftung besteht nur gegenüber dem Auftraggeber und nicht gegenüber einem Erwerber bzw. einem sonstigen Dritten.
- Das vorliegende Verkehrswertgutachten ist nur für den gegenständlichen Auftrag vorgesehen und hat nur im Gesamten und nicht auszugsweise Gültigkeit.
- Die Sachverständigen gehen bei der Gutachtenserstellung von den ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und gegebenen Informationen aus. Sollten sich einzelne Unterlagen als nicht vollständig oder unzutreffend herausstellen oder weitere Umstände auftreten, die für die Gutachtenserstellung relevant sind, so behalten sich die gefertigten Sachverständigen eine Gutachtensergänzung bzw. -änderung vor.
- Das Gutachten wurde ausschließlich nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes 1992, BGBI 1992/150 erstellt.
- Es wird der Verkehrswert gem. § 2 Abs 2 LBG ermittelt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Verkehrswert ex definitione nicht ident mit einem Beleihungswert ist.
- Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, versteht sich die Wertermittlung geldlastenfrei. Die auf der Liegenschaft vorhandenen Fahrnisse, wie Möblierung, Gerätschaften, Hausrat etc. sind im ermittelten Verkehrswert nicht eingerechnet, diese werden bei Bedarf separat bewertet.
- Eine rechtliche und auch steuerliche Beurteilung wird von den Sachverständigen nicht vorgenommen.
- Es wird weiters angenommen, dass gegebenenfalls wertbeeinflussende Abgaben, Beiträge oder Gebühren zum Stichtag bezahlt sind, und Grundstücksabtretungen, Sonderumlagen oder ähnliches nicht mehr anfallen.
- Es wurde nicht geprüft, ob zugunsten des Bewertungsgrundstücks irgendwelche nicht im Grundbuch eingetragenen Rechte, auch aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen, oder dinglich nicht gesicherte Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer bestehen.
- Die Liegenschaft wurde mit bloßem Augenschein besichtigt.
- Die Feststellungen zur Beschaffenheit und den tatsächlichen Eigenschaften baulicher Anlagen, des Grundstückes und des Bodens erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Ortsbesichtigung und der vorliegenden Unterlagen.
- Maße und Flächen sind den vorgelegten Unterlagen entnommen und wurden örtlich nicht oder nur stichprobenweise überprüft.
- Berechnungen sind überschlägig, d.h. in einem Genauigkeitsmaß ausgeführt, wie es für die Bewertung des Verkehrswerts maßgeblich ist. Soweit nichts anderes mit dem Augenschein feststellbar ist, wird angenommen, dass konsensgemäß gebaut wurde, daher keine Abweichungen der tatsächlichen Bauführung vom genehmigten Bauplan vorliegen und sämtliche behördliche Auflagen erfüllt wurden. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer üblichen, ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.
- Angesichts der Unsicherheiten einzelner in die Wertermittlung einfließender Faktoren, insbesondere der Notwendigkeit, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, kann das Ergebnis keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass der ermittelte Verkehrswert nicht notwendigerweise bedeutet, dass der

Buchner Seite 4 von 65

- entsprechende Preis auch bei gleichbleibenden äußeren Umständen jederzeit, insbesondere kurzfristig, am Markt realisierbar ist. Je nach Verwertungsdauer und Anzahl der Interessenten kann der erzielbare Kaufpreis innerhalb einer gewissen Bandbreite nach oben und unten abweichen.
- Von den Sachverständigen wurde weder eine bauliche noch eine bauphysikalische Untersuchung des Gebäudes durchgeführt, noch wurde eine Untersuchung der Teile durchgeführt, welche überdeckt sind, sich nicht offen darbieten oder unzugänglich sind. Die Funktionsfähigkeit der haustechnischen und sonstigen technischen Anlagen wurde seitens der Sachverständigen nicht im Detail, sondern nur nach dem bloßen Augenschein geprüft. Detaillierte Untersuchungen, insbesondere zerstörende Untersuchungen wurden nicht ausgeführt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe aus Auskünften, die die Sachverständigen gegeben werden, auf vorgelegte Unterlagen oder Annahmen beruhen. Sie dürfen daher nicht so interpretiert werden, als würden diese die Konstruktion oder das bauliche Tragwerk in seiner Gesamtheit beurteilen.
- Die Bewertung allfälliger Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungskosten wird von den Sachverständigen entsprechend deren Erfahrungen angesetzt und wird dabei von einer der Lage und jeweiligen Nutzung des Objektes marktkonformer Ausführung ausgegangen.
- Die Bewertung der Liegenschaften beinhaltet grundsätzlich alle auf den Grundstücken errichteten Gebäude und die darin eingebaute Gebäudeausstattung, wie Installationen, Sanitäreinrichtungen, Heizungsanlagen, etc. Weiters sind Außenanlagen, Einfriedungen, Gartengestaltungsbauwerke sowie alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen im ermittelten Verkehrswert berücksichtigt.
- Die ÖNORM B 1802 kommt nicht zur Anwendung

Buchner Seite 5 von 65

1.2 Auftrag

Mit Beschluss vom 20.05.2025 wurde der z.SV vom Bezirksgericht Freistadt in der

Rechtssache – 5E 293/25z - Raika Ernstbrunn/Andrej Stein und George Salajan

zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, schriftlich Befund und Gutachten zu erstatten, wobei folgender Auftrag zu bearbeiten war:

Schätzung der Liegenschaft EZ 441 Grundbruch 41022 Sandl

1.3 Hinweise

Zur Vereinfachung werden folgende Abkürzungen verwendet:

z.SV zeichnender Sachverständiger

1.4 Bewertungsstichtag

Dienstag, 25.05.2025

1.5 Einheiten und Umsatzsteuer

- Währungsbeträge sind in Euro angegeben
- Flächenmaße in Quadratmeter.
- Sämtliche beiliegenden Pläne sind ohne Maßstab.
- Sämtliche Beträge im Bewertungsbericht verstehen sich als <u>Brutto</u>beträge.

1.6 Grundlagen und Unterlagen der Bewertung

- Grundbuchsauszug
- Auszug Radonkarte
- Energieausweis
- Einreichplan genehmigt
- Baubewilligung
- Besichtigung vom 25.05.2025
- Bundesgesetzblatt Nr. 150 vom 19.3.1992, Liegenschaftsbewertungsgesetz LBG
- Seiser, Kainz; Der Wert von Immobilien; 2. Unveränderte Auflage, Verlag Seiser+Seiser Immobilien Consulting GMBH, 2. Auflage 2014
- Bienert, Funk; Immobilienbewertung Österreich, 4. Aktualisierte Auflage 2022
- Stabentheiner, Liegenschaftsbewertungsgesetz, 2. erweiterte Auflage, Verlag Manz 2005
- Kranewitter, Liegenschaftsbewertung, 7. Aufl. 2017, Verlag Manz
- Nutzungsdauerkatalog 2020, Landesverband Steiermark und Kärnten
- Österreichische Zeitschriften für Liegenschaftsbewertung
- Zeitschrift Sachverständige Heft 4, 2024 Empfehlungen für Herstellungskosten 2024

Buchner Seite 6 von 65

2 Befund

2.1 Einheitswert und Grundsteuermessbetrag

Laut Auskunft des zuständigen Finanzamtes Freistadt-Rohrbach-Urfahr beträgt der Einheitswert zum 01.01.2025: ½ Anteil je € 14.700,00. Der Grundsteuermessbetrag beträgt € 23,01 für ½ Anteil.

2.2 Gemeindeabgaben

Zum Bewertungsstichtag sind Gemeindeabgaben in Höhe von € 5.491,61 Euro offen.

2.3 Besichtigung

Datum und Ort

Am 25. Juni 2025 fand der Lokalaugenschein auf der Liegenschaft Südweg 4 in 4251 Sandl statt.

Dauer des Termins 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Anwesende Personen

- Der Sachverständige (z.SV)
- Herr Lamplmayr, Klärwart der Gemeinde Sandl, der zur Überprüfung des Kanals wegen des Verdachtes der Fehleinleitung anwesend war.

Abwesenheit der Parteien

Trotz vorheriger Verständigung durch das Gericht erschien weder die betreibende noch die verpflichtete Partei.

Befunderhebung:

Das Haus war offen, wodurch aus verfahrensökonomischen Gründen die Befundaufnahme trotz Abwesenheit der Parteien unter Zeugenaufsicht durch Hr. Lamplmayr durchgeführt wurde. Hr. Lamplmayr hat das Haus nicht betreten.

Zustand der Liegenschaft

Der Lokalaugenschein zeigte, dass sich das Gebäude weitgehend in einem Zustand eines Edelrohbaus befindet. Der vorgefundene Zustand der Liegenschaft lässt auf erhebliche ausstehende Arbeiten und Investitionen schließen, um das Gebäude vollständig fertigzustellen, bewohnbar zu machen und etwaige Mängel zu beheben. Insbesondere liegen baurechtliche/behördliche Mängel vor die möglicherweise einer Benutzung entgegenstehen. Die auf der Gemeinde aufliegende Fertigstellungsanzeige ist aus Sicht des z.SV nicht korrekt.

Innenbereich

Das Haus war leer und verfügte über fertiggestellte Estriche. Es fehlten Boden- und Wandbeläge, abgesehen von einem begonnenen Fliesenboden im Raum WC-/Dusche. Es waren keine Sanitärgegenstände installiert, was eine Funktionsprüfung der Anlagen unmöglich machte. Die Wände waren verputzt und gestrichen, ebenso die Decken. Abgesehen davon gab es keine weitere

Buchner Seite 7 von 65

Ausstattung oder Möbel. Es fehlten zudem Türzargen und Innentüren, wobei Steckdosen Lichtschalter und Beleuchtungskörper teilweise montiert waren.

In der Garage, deren Boden abgesenkt war und die eine Stufe zum Wohnhaus und Technikraum aufwies, wurden zwei originalverpackte 30 kg Eimer der Bitumendickbeschichtung Bostik W 253 (aus 2022) sowie ein originalverpacktes Eckhandwaschbecken der Marke Gimify (Produkt Single SKU) gefunden. Auch ein gebrauchter Palettenhubwagen AHW 2500/1 der Marke Herkules aus 2018 war vorhanden. Mittig in der Garage befand sich ein Einlaufeimer, was aufgrund des Höhenunterschiedes zum Estrich auf einen geplanten keramischen Plattenbelag hindeutet. Das Garagentor der Marke Normstahl, Entramatic, war augenscheinlich fertiggestellt.

Im Technikraum stand die Wärmepumpe Vaillant uniTower, die zwar angeschlossen, aber die Inbetriebnahme nicht sichergestellt ist. Eine genauere Spezifikation konnten nicht abgelesen werden. In Technikraum befand sich auch der Wasseranschluss, jedoch fehlte die Wasseruhr. Im Eingangsbereich war der E-Verteiler mit einem vorhandenen Stromzähler installiert. Die vorgeschriebenen unvernetzten Raumelder fehlten.

Außenbereich

Das Gebäude wurde außenseitig verputz, zeigte jedoch Mängel im Sockelbereich. Die Fenster waren aus Kunststoff mit außenseitiger Folierung von unbekannter Marke, die Fenstergläser trugen den Herstellungsvermerk 2022. Die Raffstores waren vom tschechischen Hersteller Neva. Fensterbänke, Fenster- und Türrahmen waren teilweise mangelhaft montiert, beschädigt und verschmutzt. Es gab mangelhafte Fensterbankanschlüsse sowie mangelhafte Fenster- und Türleibungen. Die Terrassenplatte wies augenscheinlich kein oder nur ein geringes Gefälle auf und war teilweise unterminiert. Entgegen dem Einreichplan wurden Außenwände auf der Terrasse weggelassen. Das Dach wurde als Flachdach mit Bitumenabdichtung und Bekiesung hergestellt, es fehlten die Dachsicherung sowie die Fertigstellung der Strangentlüftungen. Am Garagendach fehlte zudem der Notüberlauf, ebenso fehlte die Außenbeleuchtung. Die Garage wies eine Höhe von ca. 3,20m von der Fußbodenoberkante auf und entspricht damit nicht der OÖ-Bauordnung. Stützmauern wurden nicht errichtet.

Im Zugangsbereich wurden 22 geschnittene Granitleistensteine 100/10/25 vorgefunden, wobei 7 Stück als provisorischer Zugang verwendet wurden.

Haustechnik und Anschlüsse

Besondere Aufmerksamkeit galt den Kanalanschlüssen: Nach dem Öffnen der Kanaldeckel zeigte sich der Fäkalkanalanschluss feucht, während der Regenwasseranschluss trocken war. Das im Einreichplan dargestellte Retentionsbecken fehlte. Es ist unbekannt, ob der Fäkalkanal tatsächlich angeschlossen ist, da die gemeindeseitigen Anschlussrohre nur bis auf das Grundstück geführt werden. Angesichts der Feuchtigkeit im Fäkalkanalrohr, der fehlenden Anschlüsse im Haus und des kürzlich zuvor erfolgten Regens wird ein fehlerhafter Anschluss (Regenwasser an Fäkalkanal und umgekehrt) nicht ausgeschlossen. Zur eindeutigen Überprüfung ist der Wasseranschluss in Bad oder Küche vorab herzustellen.

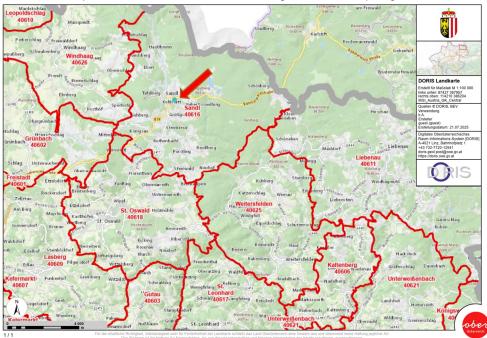
Auf der Hausrückseite war das Außengerät der Luftwärmepumpe Vaillant aroTHERM platziert, dessen Anschluss ins Haus offen war. Eine genauere Spezifikation konnte nicht abgelesen werden.

Aufgrund des unfertigen Zustands des Hauses konnte die Funktionalität der Haus- und Elektotechnik nicht geprüft werden und ist somit unbekannt. Ein Annahmeprotokoll der elektrischen Anlage liegt dem z.SV nicht vor.

Buchner Seite 8 von 65

2.4 Lage und Standort¹

Sandl liegt auf 927 m Höhe im Freiwald. Die Ausdehnung beträgt von Nord nach Süd 10,5 km und von West nach Ost 10,5 km. Die Gesamtfläche beträgt rund 58 Quadratkilometer, beinahe drei Viertel davon sind bewaldet und über zwanzig Prozent werden landwirtschaftlich genutzt. Westlich von Sandl erhebt sich der Viehberg (1112 m), östlich der Hengstberg (993 m) und nordöstlich der Steinberg (1072 m), dessen Gipfel auf tschechischem Gebiet liegt. Im Ort entspringt die Maltsch.



2.4.1 Allgemeine Verkehrsnetzanbindung

Sandl ist gut an das Verkehrsnetz angebunden, sowohl für den Individualverkehr als auch für den öffentlichen Personennahverkehr. Es gibt mehrere Busverbindungen von und nach Linz und die S10 Mühlviertler Schnellstraße verbessert die Anbindung an das umliegende Straßennetz.

<u>Entfernungen</u>

Anschluss Autobahn S10:

Freistadt

Linz Zentrum:

Ca. 14,0 km

ca. 16,0 km

ca. 50,0 km

ca. 233,0 km

Sandl ist über die Landesstraße B38 mit der S10 Mühlviertler Schnellstraße verbunden, die eine schnelle Verbindung nach Linz und in andere Teile des Mühlviertels ermöglicht. Die S10 hat eine Anschlussstelle in der Nähe von Grünbach/Sandl, die eine direkte Anbindung an die B38 bietet. Die Anbindung an das Straßennetz ermöglicht auch eine gute Erreichbarkeit von anderen Gemeinden im Mühlviertel. Es gibt mehrere Busverbindungen von und nach Linz, die vom Hauptbahnhof Linz abfahren.

_

Buchner Seite 9 von 65

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Sandl

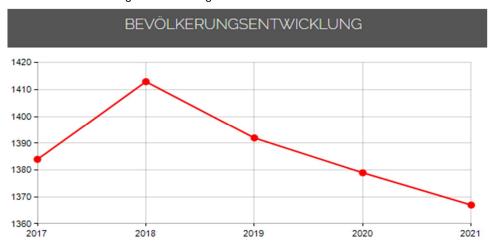
Wirtschaftsstärke der Region²

Von den 115 landwirtschaftlichen Betrieben des Jahres 2010 wurden 29 im Haupterwerb und 76 im Nebenerwerb geführt. Die zehn Betriebe im Besitz von Personengesellschaften bewirtschafteten achtzig Prozent der Flächen. Im Produktionssektor sind jeweils sechs Firmen mit der Herstellung von Waren und im Baugewerbe tätig. Der größte Arbeitgeber im Dienstleistungssektor sind die sozialen und öffentlichen Dienste.

Soziodemografische Strukturen³⁴ 2.4.3

Im Jahr 1869 wohnten im Gemeindegebiet 1677 Menschen. Bis 1900 wuchs die Bevölkerung auf 1781 Menschen an. Danach schwankte die Bevölkerungszahl bis 1961 auf hohem Niveau und erreichte 1934 mit 1782 Einwohnern den höchsten Stand in der Geschichte. Seit 1961 schrumpft die Bevölkerung drastisch, was vermutlich auf die dezentrale Lage, das raue Klima und den Mangel an Arbeits- und Lehrstellen zurückzuführen ist. Somit verzeichnet die Gemeinde Sandl die negativste Bevölkerungsentwicklung des ganzen Bezirkes. Von den 1192 Bewohnern Sandls, die 2001 über 15 Jahre alt waren, hatten 3,4 % eine Universität, Fachhochschule oder Akademie abgeschlossen. Weitere 6,4 % hatten eine Matura absolviert, 43,7 % hatten einen Lehrabschluss oder eine berufsbildende mittlere Schule besucht und 46,6 % aller Sandler hatten die Pflichtschule als höchsten Abschluss.

2.4.4 Bevölkerungsentwicklung



BEVÖLKERUNGSBILANZ (JAHR 2021)		
Bevölkerung am 1. Januar	1.379	
Geburten	10	
Sterbefälle	20	
Natürliches Bevölkerungswachstum ^[1]	-10	
Eingetragene	1	
Gelöschte	3	
Migrationssaldo ^[2]	-2	
Gesamtsaldo ^[3]	-12	
Bevölkerung am 31. Dezember	1.367	

Jahr	Einwohner (N.)	% Abweichung zum Vorjahr
2017	1.384	-
2018	1.413	+2,10
2019	1.392	-1,49
2020	1.379	-0,93
2021	1.367	-0,87

(2017/2021): -0.31

Durchschnittliche jährliche Abweichung in % (2019/2021): **-0,90**

Seite 10 von 65 Buchner

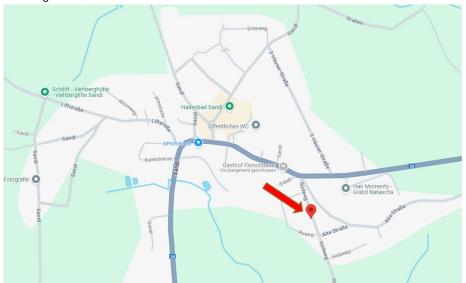
² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Linz, Abfrage am 21.07.2025

³ Quelle: https://ugeo.urbistat.com/AdminStat/de/at/demografia/eta/sandl/Abfrage am 21.07.2025

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/, Abfrage am 21.07.2025

2.4.5 Mikrolage⁵

Die Liegenschaft befindet sich in Zentrumsnähe. In Sandl befindet sich eine Ordinationspraxis, ein Kindergarten, eine Krabbelstube sowie ein Schwimmbad.



2.4.5.1 Umgebungsbebauung, Ausrichtung und Erschließung

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich vorwiegend Wohnhäuser/Einfamilienhäuser. Die Bebauung in diesem Bereich ist Großteils offen. Das Gebäude steht im hinteren westlichen Teil des Grundstücks. Das Wohngebäude ist nach Nordosten ausgerichtet der Zugang zum Haus erfolgen an der Ostseite direkt vom öffentlichen Gut, die Zufahrt zur Garage befindet sich ebenfalls an der Ostseite.

2.4.5.2 Topographie

Zuschnitt: rechteckig Topographie: eben

Erschließung: voll aufgeschlossen

2.4.5.3 Aussicht, Belichtung

Das Gebäude wurde als Bungalow konzipiert und steht frei am Grundstück. Insbesondere ist durch die Grundrissgestaltung und Lage am Grundstück die Aussicht eingeschränkt und die Belichtung mäßig.

2.4.5.4 Gegenwärtige Nutzung und Potenzial

Das Grundstück ist für die Bebauung mittels Einfamilienhauses vorgesehen, wodurch eine großzügigere und freiere Bebauung durchaus gewünscht ist. Das Grundstück ist demnach ausgenützt, auch wenn die Lage und Konfiguration des Gebäudes das Potenzial des Grundstückes nicht zur Gänze ausschöpft.

Buchner Seite 11 von 65

_

 $^{^{\}rm 5}$ Quelle : https://wo.doris.at/weboffice, Abfrage am 22.07.2025

2.4.6 Rechtliche Grundlagen

2.4.6.1 Grundbuchsstand vom 21.07.2025





Auszug aus dem Hauptbuch

```
KATASTRALGEMEINDE 41022 Sandl
                                                  EINLAGEZAHL
BEZIRKSGERICHT Freistadt
*******************
Letzte TZ 923/2025
FLÄCHE GST-ADRESSE
  GST-NR G BA (NUTZUNG)
  109/7 G GST-Fläche
                              996
          Bauf. (10)
                              316
          Gärten(10)
                              680 Südweg 4
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
2 a 2040/2020 Bescheid 2020-01-28 Bauplatz (auf) Gst 109/7
    b 3319/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 428
****** B **********
  1 ANTEIL: 1/2
    Andrei Stein
   GEB: 1998-08-22 ADR: Johann-Mayrleb-Straße 19a 10, Traun
    a 3319/2021 Kaufvertrag 2021-05-07 Eigentumsrecht
  2 ANTEIL: 1/2
    George Salajan
   GEB: 1998-12-08 ADR: Weißdornweg 24/4, Linz 4030
    a 3319/2021 Kaufvertrag 2021-05-07 Eigentumsrecht
****** C ********
  1 a 2040/2020
        WIEDERKAUFSRECHT gem Pkt VIII. Kaufvertrag 2020-01-29 für
        Gemeinde Sandl
    b 3991/2020 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
        aus EZ 426
    c 3319/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung (en)
        aus EZ 428
  3 a 4695/2021 Pfandurkunde 2021-11-05
        PFANDRECHT
                                          Höchstbetrag EUR 456.000, --
        für Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen (FN 54871v)
    c 140/2025 Hypothekarklage (LG Linz, 29 Cg 6/25s)
      auf Anteil B-LNR 1
    a 3030/2024 Exekutionsbewilligung 2024-10-25, Exekutionsantrag
        2024-10-01
        PFANDRECHT
                                              vollstr EUR 10.484.38
        Antragskosten EUR 358,50
        für Gemeinde Sandl (5 E 816/24k)
  6 a 923/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
        Hereinbringung von vollstr EUR 70.000,-- samt 6,625 % Z
        seit 2.1.2025, Kosten EUR 3.071,39 samt 4 % Z seit
        16.1.2025, Kosten EUR 1.717,29 für
        Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen (FN 54871v)
        (5 E 293/25z)
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
```

Grundbuch 21.07.2025 21:47:58

Buchner Seite 12 von 65

2.4.7 DKM Auszug⁶

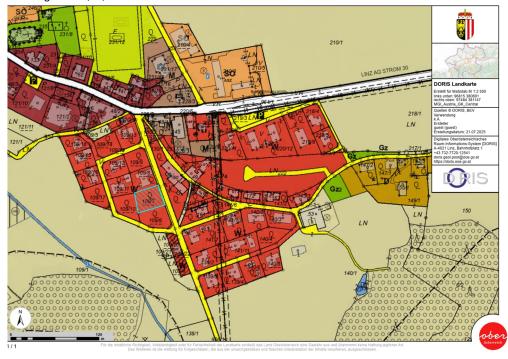


2.4.8 Bebauungsplan

Das Grundstück ist laut Auskunft der Gemeinde von keinem Bebauungsplan umfasst.

2.4.9 Flächenwidmung⁷

Die gegenständliche Liegenschaft hat laut aktuellem Flächenwidmungsplan die Widmung Bauland Wohngebiet (W).



Buchner Seite 13 von 65

⁶ Quelle: https://wo.doris.at/weboffice, Abfrage am 22.07.2025

⁷ Quelle: https://wo.doris.at/weboffice, Abfrage am 22.07.2025

Definition It. OÖ-Raumordnungsgesetz 1994, in der gültigen Fassung - § 22 Widmungen im Bauland (1) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. Andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind; Einrichtungen, die auf Grund ihrer Betriebstype überwiegend während der Nachtstunden betrieben werden, sind unzulässig.

Die Privatzimmervermietung im Ausmaß bis zu zehn Betten als häusliche Nebenbeschäftigung ist zulässig. Flächen für Wohngebiete können auch als reine Wohngebiete vorgesehen werden; in diesen Wohngebieten dürfen neben Wohngebäuden nur solche in Wohngebieten zulässige Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, die dazu dienen, den täglichen Bedarf der Bewohnerinnen bzw. Bewohner zu decken. Im Wohngebiet können Flächen ganz oder teilweise für den mehrgeschoßigen Wohnbau bzw. Gebäude in verdichteter Flachbauweise vorbehalten werden.

2.4.10 Umwelteinflüsse

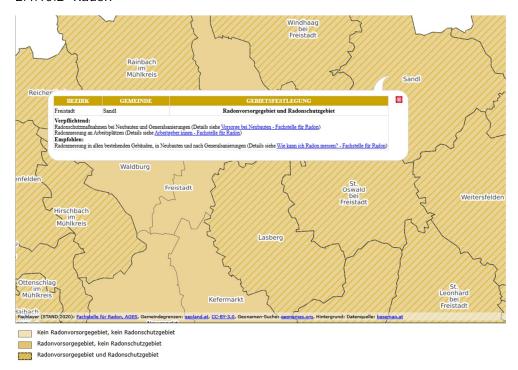
2.4.10.1 Lärm

Für die Liegenschaft liegen keine Informationen gemäß Lärmkarte "Lärminfo.at" vor.



Buchner Seite 14 von 65

2.4.10.2 Radon8



Die Liegenschaft fällt unter das Radonversorgungsgebiet und Radonschutzgebiet. Entsprechend der Radonkarte für Österreich sind Radonschutzmaßnahmen bei Neubau und Generalsanierung verpflichtend. Es werden Radonmessungen in Neubauten und nach Generalsanierungen empfohlen.

2.4.10.3 Kontamination

Die Bewertung erfolgt ohne Durchführung einer Bodenuntersuchung unter der Annahme, dass sich auf der Liegenschaft keine Materialien und Stoffe befinden, welche auf einer höherwertigen Deponie als einer Baurestmassendeponie entsorgt werden müssten.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Liegenschaft oder ein benachbartes Grundstück Kontaminationen aufweisen, wäre eine Nachbewertung mit einer Boden- bzw. Bauwerksuntersuchung erforderlich.

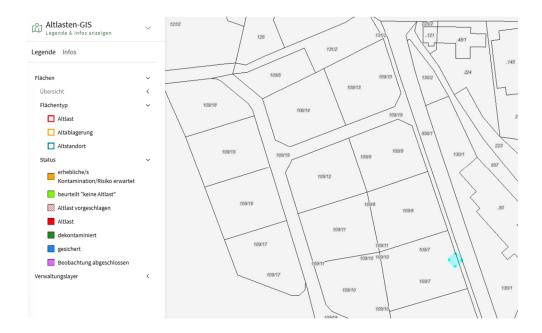
Eine eventuelle Wertminderung wäre durch den gefertigten SV auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse ergänzend festzustellen.

Im sichtbaren Kartenausschnitt sind keine Flächen vorhanden, die gemäß § 18 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) zu veröffentlichen sind. Wenn in einem Kartenausschnitt keine Flächen (Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten) angezeigt werden, bedeutet das nicht, dass in diesem Kartenausschnitt keine Altablagerungen oder Altstandorte existieren, da nicht alle bekannten Altablagerungen und Altstandorte gemäß Altlastensanierungsgesetz zu veröffentlichen sind. Im dargestellten Kartenausschnittes befindet sich das gemäß aktueller Abfrage gesuchte Objekt: "Sandl, Südweg 4" 9.

Buchner Seite 15 von 65

⁸ Quelle: https://geogis.ages.at/GEOGIS_RADON.html#, Abfrage am 22.07.2025

⁹ Quelle: https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis, Abfrage 22.07.2025



Buchner Seite 16 von 65

2.4.10.4 HORA Pass 10

HORA NATURAL HAZARD OVERVIEW & RISK ASSESSMENT AUSTRIA

bundesministerium
 Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

HORA-Pass

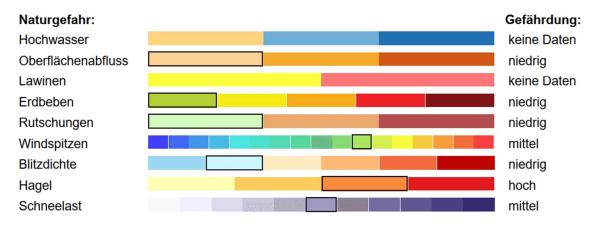
Adresse: -

Seehöhe: 922 m Auswerteradius: 100 m

Geogr. Koordinaten: 48,55857° N | 14,64679° O

Die Einschätzung der Gefährdung basiert auf den auf hora.gv.at hinterlegten Informationen. Bitte beachten Sie, dass sich die Gefährdung aufgrund äußerer Umstände oder lokaler Anpassungen auch deutlich ändern kann. Das tatsächliche Risiko hängt in erheblichem Maße vom Zustand und den Eigenschaften des Gebäudes ab. Die mit Hilfe der HORA-Pass-Analyse gewonnenen Einschätzungen zur ausgewiesenen Gefahrensituation stellen grundsätzlich eine erste grobe Beurteilung dar. Sie ersetzen nicht die gegebenenfalls erforderlichen Planungen von eigenen Schutzmaßnahmen. Wird aus einer Einschätzung der Gefährdung ein Handlungsbedarf abgeleitet, wird empfohlen, die Unterstützung von örtlichen Fachleuten oder auf kommunaler oder Landesebene oder bei Versicherungen einzuholen oder spezialisierte Ingenieurbüros zu Rate zu ziehen.





HORA-Pass 48,55857° N; 14,64679° O; Datum: 21.07.2025

Seite 1/2

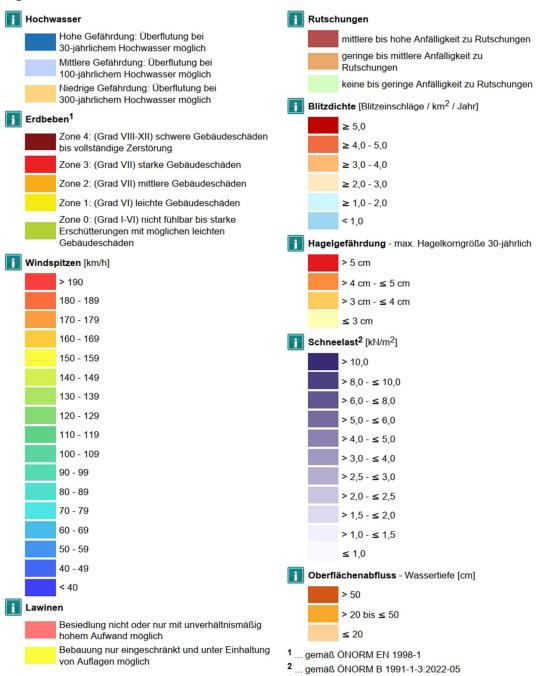
Buchner Seite 17 von 65

¹⁰ Quelle: https://www.hora.gv.at/, Abfragedatum 22.07.2025

HORA NATURAL HAZARD OVERVIEW & RISK ASSESSMENT AUSTRIA

Bundesministerium
 Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Legende und weiterführende Informationen



Die Info-Buttons führen Sie zu weiterführenden Informationen über die jeweiligen Gefahren. Des Weiteren finden Sie darunter Kontaktadressen zur Erste-Hilfestellung.

Disclaimer und Haftungsausschluss:

Die Karten und Texte sind Informationsmaterial für die Öffentlichkeit ohne rechtsverbindliche Aussage. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Das BMLUK lehnt jegliche Haftung für Handlungen und allfällige Schäden, welche infolge der direkten oder indirekten Nutzung des Analyseinstruments gemacht werden bzw. durch die Interpretation der Geodaten entstehen könnten, ab. Die Betreiber von https://hora.gv.at sind nicht verantwortlich für die Inhalte verlinkter Webseiten innerhalb des HORA-Passes.

HORA-Pass 48,55857° N; 14,64679° O; Datum: 21.07.2025

Seite 2 / 2

Buchner Seite 18 von 65

2.4.10.5 Geogenes Risiko¹¹

Die gegenständliche Liegenschaft liegt, gemäß den Gefahrenhinweiskarten des Landes OÖ nicht im Beurteilungsraum.



2.4.10.6 Gefahrenzonenkarte Wasser¹²

Die gegenständliche Liegenschaft liegt, gemäß den Gefahrenhinweiskarten des Landes OÖ nicht in der Gefahrenzone für HQ 30 oder HQ 100.



¹¹ Quelle: https://wo.doris.at/weboffice/, Abfrage am 22.07.2025

Buchner Seite 19 von 65

 $^{^{\}rm 12}$ Quelle: https://wo.doris.at/weboffice/ Abfrage am 21.07.2025

2.5 Gebäude und bauliche Anlagen

2.5.1 Allgemeines

Das Gebäude ist als ebenerdiger Bungalow konzipiert. Im Norden befindet sich eine Doppelgarage mit angeschlossenem Lager- und Technikraum. Südlich daran schließt sich das ebenfalls ebenerdige Wohngebäude mit einer südseitigen, überdachten Terrasse an. Ein Keller existiert nicht.

Sowohl das Wohnhaus als auch der Technikraum sind von der Garage aus über eine Stufe erreichbar. Die Erschließung erfolgt von der Ostseite. Als Dach wurde ein Flachdach ausgeführt.

2.5.2 Konstruktion

Bauwerk Rohbau

Fundament Beton
Deckenkonstruktion Beton
Außenwände Ziegel
Tragende Innenwände Ziegel

Innenausbau

Bodenaufbau Estrich

Wandverkleidungen Verputz, gemalt Deckenverkleidungen gespachtelt, gemalt

Zargen und Türblätter keine bewertungsrelevante Anmerkung keine

Nutzung/Qualität

Verwendung Wohnen

Erschließung derzeit nicht zur Gänze barrierefrei

Ausstattung Edelrohbau

Dach

Dachform Flachdach

Dachbelag Bitumen bekiest

Verblechung Aluminium beschichtet Erschließung Außen über Leiter

Fassade

Fassadenverkleidung Verputz

Fassadenöffnungen Kunststofffenster weiß, außen foliert, 3-Scheiben

Eingangstür Aluminium Sonnenschutz Raffstore

Buchner Seite 20 von 65

Außenanlage

Einfriedung nein
Befestige Flächen Schotter
Gartengestaltung nein
Spielplatz nein
Sonderausstattung nein
bewertungsrelevante Anmerkung keine

Ver- und Entsorgung

Oberflächenwasser Öffentlicher Kanal

Zisterne Oberflächenwasser nein Retention Oberflächenwasser nein

Schmutzwasser Öffentlicher Kanal

Senkgrube nein
Elektroversorgung Linz AG
Medienversorgung unbekannt

Heizungsversorgung Luftwärmepumpe

Technische Gebäudeausstattung

Elektroausstattung weitgehend fertig Sanitärausstattung Rohinstallation Heizung Fußbodenheizung

Klimaanlage nein
Lüftungsanlage nein
Brandmeldeanlage nein
Liftanlage nein
Blitzschutzanlage nein

2.5.3 Energieausweis

Ein Planungsenergieausweis liegt vom 06.07.2021 von der Fa. Bauwerk Consult Oppenauer GmbH vor. Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist vor einem Verkauf ein nicht älter als zehn Jahre alter Energieausweis für das zu veräußernde Gebäude bzw. den zu veräußernden Gebäudeteilen dem Käufer vorzulegen. Es wird empfohlen einen Bestandsenergieausweis erstellten zu lassen.

Buchner Seite 21 von 65

2.5.4 Bauchronologie

2021 Baubewilligung

2.5.5 Nutzflächen

Die Nutzflächen wurden den zur Verfügung stehenden Einreichplänen entnommen.

Bezeichnung	Lage	Nutzflächen		
Nebengebäude				
Garage	EG	39,03m²		
Gang	EG	5,54 m ²		
Waschküche	EG	13,12m²		
Technik	EG	6,64m²		
Summe		64,33m²		
Hauptgebäude				
Vorraum	EG	15,74m²		
WC/DU	EG	4,50m²		
Kind 1	EG	14,46m²		
Kind 2	EG	14,46m²		
Ess/Kochbereich	EG	39,38m²		
Wohnbereich	EG	36,07m ²		
Eltern	EG	28,10m²		
Bad/WC	EG	7,52m²		
Summe		160,23m ²		
Freibereich				
Terrasse überdeckt	EG	38,75m ²		
Summe		38,75m ²		

Buchner Seite 22 von 65

3 Gutachten

3.1 Wertermittlung

Die nachstehende Bewertung ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften – Liegenschaftsbewertungsgesetz – LBG, BGBI 1992/150 – erstellt. Des Weiteren erfolgt diese unter Beachtung aller im Befund getroffenen Feststellungen und unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse am Realitätenmarkt.

3.2 Bewertungsgrundsatz

- § 2. (1) Sofern durch Gesetz oder Rechtsgeschäft nichts anderes bestimmt wird, ist der Verkehrswert der Sache zu ermitteln.
- (2) Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann.
- (3) Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben.

3.3 Bewertungsverfahren

3.3.1 Vergleichswertverfahren gem. § 4 LBG

- (1) Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln (Vergleichswert). Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderte Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.
- (2) Zum Vergleich sind Kaufpreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Soweit sie vor oder nach dem Stichtag vereinbart wurden, sind sie entsprechend den Preisschwankungen im redlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Gebietes auf- oder abzuwerten.
- (3) Kaufpreise, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ungewöhnliche Verhältnisse oder persönliche Umstände der Vertragsteile beeinflusst wurden, dürfen zum Vergleich nur herangezogen werden, wenn der Einfluss dieser Verhältnisse und Umstände wertmäßig erfasst werden kann und die Kaufpreise entsprechend berichtigt werden.

3.3.2 Ertragswertverfahren gem. § 5 LBG

- (1) Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielten Reinertrags zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln (Ertragswert).
- (2) Hierbei ist von jenen Erträgen auszugehen, die aus der Bewirtschaftung der Sache tatsächlich erzielt wurden (Rohertrag). Durch Abzug des tatsächlichen Aufwands für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache (Bewirtschaftungsaufwands) und der Abschreibung vom Rohertrag errechnet sich der Reinertrag; die Abschreibung ist nur abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Kapitalisierung berücksichtigt wurde. Bei der Ermittlung des Reinertrags ist überdies auf das Ausfallwagnis und auf allfällige Liquidationserlöse und Liquidationskosten Bedacht zu nehmen.
- (3) Sind die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache erzielbaren Erträgen ab, so ist von jenen Erträgen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache nachhaltig hätten erzielt werden können, und dem bei einer solchen Bewirtschaftung entstehenden Aufwand auszugehen; dafür

Buchner Seite 23 von 65

können insbesondere Erträge vergleichbarer Sachen oder allgemein anerkannte statistische Daten herangezogen werden. (4) Der Zinssatz zur Ermittlung des Ertragswertes richtet sich nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung.

3.3.3 Sachwertverfahren gem. § 6 LBG

- (1) Im Sachwertverfahren ist der Wert der Sache durch Zusammenzählung des Bodenwertes, des Bauwertes und des Wertes sonstiger Bestandteile sowie gegebenenfalls des Zubehörs der Sache zu ermitteln (Sachwert).
- (2) Der Bodenwert ist in der Regel als Vergleichswert durch Heranziehung von Kaufpreisen vergleichbarer unbebauter und unbestockter Liegenschaften zu ermitteln. Wertänderungen, die sich demgegenüber aus der Bebauung oder Bestockung der zu bewertenden Liegenschaft oder deren Zugehörigkeit zu einem Liegenschaftsverband ergeben, sind gesondert zu berücksichtigen.
- (3) Der Bauwert ist die Summe der Werte der baulichen Anlagen. Bei seiner Ermittlung ist in der Regel vom Herstellungswert auszugehen und von diesem die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Sonstige Wertänderungen und sonstige wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind gesondert zu berücksichtigen.

3.3.4 Gewählte Verfahren

Die Bewertung erfolgt nach dem Sachwertverfahren.

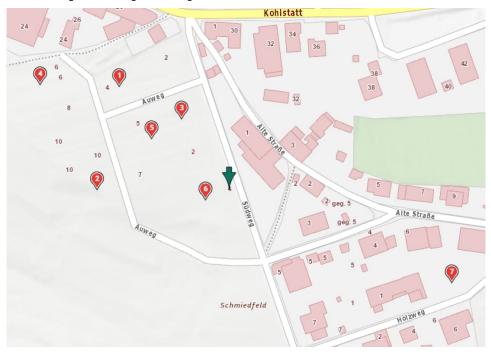
Der Bodenwert wird aus dem Vergleichswertverfahren hergeleitet.

Buchner Seite 24 von 65

3.4 Bodenwert

Für die Ermittlung des Bodenwertes wurden Liegenschaftstransaktionen (unbebaute Liegenschaften) in der näheren Umgebung abgefragt¹³

3.4.1 Lage der Vergleichsliegenschaften - Bauland



3.4.2 Vergleichswerte – Bauland

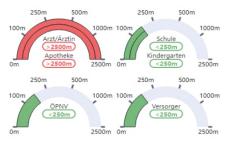
Nr	Kategorie	TZ/Jahr Datum KV	Grundstücksfl.	Preis/m ^c Kaufvertrag	Preis korr./m²
1	Bauland	3992/2020 28.10.2020	856,00	48,00€	59,38 €
2	Bauland	4006/2020 06.10.2020	822,00	48,00€	59,53 €
3	Bauland	214/2021 22.12.2020	798,00	48,00 €	59,02 €
4	Bauland	219/2021 22.12.2020	721,00	48,00€	59,02 €
5	Bauland	1572/2021 25.02.2021	843,00	48,00€	58,59€
6	Bauland	3319/2021 07.05.2021	996,00	48,00€	58,13 €
7	Bauland	3712/2024 25.10.2024	834,00	40,00€	41,50 €

Buchner Seite 25 von 65

 $^{^{\}rm 13}$ Quelle: https://www.immonetzt.at/MeineAbfrage, 25.07.2025

3.4.2.1 Abfrage 1 - Bauland





Vertragsdaten

Vertragsdatum	28.10.2020
Tagebuchzahl	3992/2020
Grundbuch	41022 Sandl
EZ	426
Adresse	Auweg 4 4251 Sandl
KG-Grundstück	41022 - 109/14
Verkäufer	Holzhaider Verwaltungs GmbH
Käufer	Arneth Hartl

weitere Informationen

Widmung	Bauland

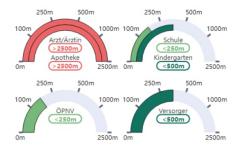
Flächendaten

Grundstücksfläche	856,00 m ²	
Berechnungsdater	1	
Gesamtkaufpreis	41.088,00 €	
Grundstücksfläche	856,00 m ²	
Preis/m2	48,00 €	
Valorisierungsfaktor	5,00 %	
Preis korr. / m²	59,38 €	

Aus dem KV: Widmung: Bauland; EZ neu; Baulandsicherungsvertrag Entfernung zum Bewertungsobjekt: 98 m

3.4.2.2 Abfrage 2 - Bauland





Vertragsdaten

Vertragsdatum	06.10.2020
Tagebuchzahl	4006/2020
Grundbuch	41022 Sandl
EZ	426
Adresse	Auweg 12 4251 Sandl
KG-Grundstück	41022 - 109/17
Verkäufer	Holzhaider Verwaltungs GmbH
Käufer	Hieß I Hieß

weitere Informationen

Widmung Bauland	d .
-----------------	-----

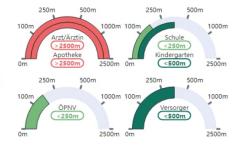
Flächendaten

822,00 m ²	
1	
39.456,00 €	
822,00 m ²	
48,00 €	
5,00 %	
59,53 €	
	39.456,00 € 822,00 m² 48,00 € 5,00 %

Aus dem KV: Widmung: Bauland; EZ neu; Baulandsicherungsvertrag Entfernung zum Bewertungsobjekt: 87 m

3.4.2.3 Abfrage 3 - Bauland





Vertragsdaten

Vertragsdatum	22.12.2020
Tagebuchzahl	214/2021
Grundbuch	41022 Sandl
EZ	426
Adresse	Auweg 3 4251 Sandl
KG-Grundstück	41022 - 109/9
Verkäufer	Holzhaider Verwaltungs GmbH
Käufer	Wahlmüller Hofreiter

weitere Informationen

Widmung	Bauland

Flächendaten

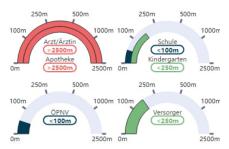
Grundstücksfläche	798,00 m ²	
Berechnungsdater	1	
Gesamtkaufpreis	38.304,00 €	
Grundstücksfläche	798,00 m ²	
Preis/m2	48,00 €	
Valorisierungsfaktor	5,00 %	
Preis korr. / m²	59,02 €	

Aus dem KV: Widmung: Bauland; Grundstück ist aufgeschlossen;; Baulandsicherungsvertrag; Wiederkaufsrecht; EZ neu Entfernung zum Bewertungsobjekt: 56 m

Buchner Seite 26 von 65

3.4.2.4 Abfrage 4 - Bauland





Vertragsdaten

Vertragsdatum	22.12.2020
Tagebuchzahl	219/2021
Grundbuch	41022 Sandl
EZ	426
Adresse	Auweg 6 4251 Sandl
KG-Grundstück	41022 - 109/18
Verkäufer	Holzhaider Verwaltungs GmbH
Käufer	Feistritzer Feistritzer

weitere Informationen

Widmung	Bauland

Flächendaten

Grundstücksfläche	721,00 m ²

Berechnungsdaten

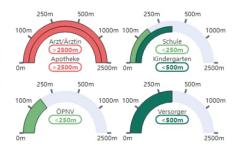
Gesamtkaufpreis	34.608,00 €
Grundstücksfläche	721,00 m ²
Preis/m2	48,00 €
Valorisierungsfaktor	5,00 %
Preis korr. / m²	59,02 €

Aus dem KV: Widmung: Bauland; Baulandsicherungsvertrag; Wiederkaufsrecht; EZ neu

Entfernung zum Bewertungsobjekt: 142 m

3.4.2.5 Abfrage 5 - Bauland





Vertragsdaten

Vertragsdatum	25.02.2021
Tagebuchzahl	1572/2021
Grundbuch	41022 Sandl
EZ	426
Adresse	Auweg 5 4251 Sandl
KG-Grundstück	41022 - 109/12
Verkäufer	Holzhaider Verwaltungs GmbH
Käufer	Tisomar Tisomar

weitere Informationen

Widmung	Bauland	
Midiliania	Dadiana	

Flächendaten

Grundstücksfläche	843,00 m ²	

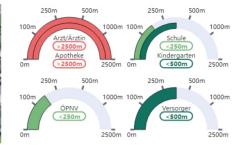
Berechnungsdaten

Gesamtkaufpreis	40.464,00 €
Grundstücksfläche	843,00 m ²
Preis/m2	48,00 €
Valorisierungsfaktor	5,00 %
Preis korr. / m²	58,59 €

Aus dem KV: Widmung: Bauland; Grundstück ist aufgeschlossen;; tlw. aufgeschlossen; Baulandsicherungsvertrag; EZ neu Entfernung zum Bewertungsobjekt: 61 m

3.4.2.6 Abfrage 6 - Bauland





Vertragsdaten

Vertragsdatum	07.05.2021	
Tagebuchzahl	3319/2021	
Grundbuch	41022 Sandl	
EZ	428	
Adresse	Südweg 4 4251 Sandl	
KG-Grundstück	41022 - 109/7	
Verkäufer	Cionca Cionca	
Käufer	Stein Salajan	

Flächendaten

Grundstücksfläche	996,00 m ²	
Berechnungsdaten		

0		
Gesamtkaufpreis	47.808,00 €	
Grundstücksfläche	996,00 m ²	
Preis/m2	48,00 €	
Valorisierungsfaktor	5,00 %	
Preis korr. / m²	58,13 €	

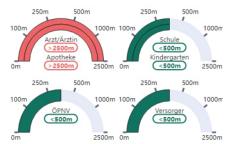
Aus dem KV: EZ neu

Entfernung zum Bewertungsobjekt: 17 m

Buchner Seite 27 von 65

3.4.2.7 Abfrage 7 - Bauland





Vertragsdaten

Vertragsdatum	25.10.2024	
Tagebuchzahl	3712/2024	
Grundbuch	41022 Sandl	
EZ	416	
Adresse	Holzweg 3 4251 Sandl	
KG-Grundstück	41022 - 140/4	
Verkäufer	Kühhaas Kühhaas	
Käufer	Holzweber Schausberger	

weitere Informationen

Bauland	
	Bauland

Flächendaten

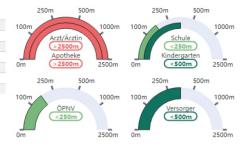
Grundstücksfläche	834,00 m ²	
Berechnungsdater	1	
Gesamtkaufpreis	33.360,00 €	
Grundstücksfläche	834,00 m ²	
Preis/m2	40,00 €	
Valorisierungsfaktor	5,00 %	
Preis korr. / m ²	41.50 €	

Aus dem KV: Widmung: Bauland; Baupflicht mit Vorkaufsrecht Gemeinde Entfernung zum Bewertungsobjekt: 160 m

3.4.3 Statistik

Statistik

Erhobene Vergleichswerte	7	
Gewählte Vergleichswerte	7	
Arith. Mittel	56,45 €	
Standardabweichung	6,61 €	
Variationskoeffizient	11,71 %	
95%-Konfidenzintervall	51,56 € - 61,35 €	
Stichtag	25.07.2025	



Bewertungsobjekt - Bauland

Adresse	Südweg 4, 4251 Sandl, Österreich
Koordinaten	48,558563; 14,646931
Katastralgemeinde	41022 Sandl

3.4.4 Gemeindewerte



3.4.5 Immobilienpreisspiegel 2025

Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser

		Draupau/Inn		Efording			Freistadt			
Wohnlage		Braunau/Inn			Eferding			Freistadt		
Worminago	PS 24	PS 25	+/-%	PS 24	PS 25	+/-%	PS 24	PS 25	+/-%	
mäßig	52,64	53,13	0,94	63,05	59,40	-5,78	45,99	42,20	<u>-8,23</u>	
normal	80,50	81,41	1,13	101,05	107,67	6,56	76,62	77,28	0,87	
gut	129.51	125.85	-2,83	144.83	152 59	5,36	106 29	109.44	2.97	
sehr gut	199,43	203.58	2,08	220.45	226.16	2,59	175,42	180.10	2,67	

Buchner Seite 28 von 65

3.4.6 Ergebnis der Auswertungen

Entsprechend dem durchschnittlichen Gemeindewert liegt die Veränderungsrate bei 6,2%. Aufgrund der Lage wird eine verminderte Veränderungsrate von 5,0% angenommen wodurch sich rechnerisch ein Durchschnittswert von € 56,45 ergibt. Gemäß dem Immobilienpreisspiegel von 2025 liegt der Wert für den Bezirk Freistadt in der Bandbreite für mäßige bis normale Lagen. Der Grundstückswert wird gerundet mit € 56,00 angesetzt.

3.5 Sachwert

3.5.1 Herstellungskosten

Die Herstellungskosten beinhalten sämtliche Bau- und Baunebenkosten bis zur schlüsselfertigen Ausführung, also inklusive Planung, Baugenehmigung, Statik, Bauüberwachung, Anschlusskosten, inklusive Umsatzsteuer.

Als Herstellungskosten pro Quadratmeter werden in Anlehnung an Erfahrungswerte, in Abstimmungen mit SV Kollegen sowie der angeführten Fachliteratur, nachstehende Werte für die tatsächliche Ausführung und Ausstattung angesetzt.

Entsprechend der Empfehlungen für Herstellungskosten 2024¹⁴ ist bei vergleichbaren Wohnimmobilien im mehrgeschoßigem Wohnbau für eine normale Ausführung in Oberösterreich mit rd. € 2.700,00 brutto pro WNFL auszugehen, wobei für Einfamilienhäuser ein Aufschlag von bis zu 30% für kleinere individuelle Gestaltung angesetzt werden kann. Aufgrund der Einfachheit und geringen technischen Ausstattung des Gebäudes werden Herstellungskosten von 2.800,00 Euro brutto angesetzt. Untergeordnete Flächen werden prozentual bewertet.

Empfehlungen für Herstellungskosten – Wohngebäude 2024									
Ansätze für Herstellungskosten für mehrgeschoßige Wohngebäude als Grundlage für die sachverständige, objektspezifische Bewertung									
Kosten (inkl. USt.) pro m² Wohnnutzfläche (WNFL) für Hauptgeschoße nach Ausstattungsqualität und Bundesland, städtischer Bereich									
	1	2	3						
Ausstattungsqualität	normal	gehobe		_					
Wien (-)	3.300 €	4.000	€ ← 5.300 €	(++)					
Niederösterreich (-)	2.900 €	interpolieren 3.600	€ interpolleren 4.300 €	(++)					
Burgenland (-)	2.600 €	interpolieren 3.200 €	€ interpolieren 3.700 €	(++)					
Oberösterreich (-)	2.700 €	interpolieren 3.400	€ interpolleren 3.900 €	(++)					
Salzburg (-)	3.000 €	interpolieren 3.900	€ ← 4.500 €	(++)					
Steiermark (-)	2.700 €	interpolieren 3.200	€ dinterpolleren 3.700 €	(++)					
Kärnten (-)	2.700 €	interpolieren 3.100	€ interpolieren 3.700 €	(+ +)					
Tirol (-)	3.600 €	4.000	€ interpolieren 4.500 €	(++)					
Vorarlberg (-)	3.800 €	interpolieren ← 4.100	€ interpolieren 5.000 €	(++)					
Österreich (Medianwert)	2.900 €	3.600	€ 4.300 €						

Buchner Seite 29 von 65

¹⁴ Quelle: Sachverständige Heft 3/2024

b) Ermittlung des Bauwertes - Ne	euk				
Bezeichnung	Lage	Nutzflächen	HK in %	HK - Stichtag	HK gesamt
Nebengebäude					
Garage	EG	39,03m ²	60%	1680,00 €/m²	€ 65 570,40
Gang	EG	5,54m²	60%	1680,00 €/m²	€ 9 307,20
Waschküche	EG	13,12m²	60%	1680,00 €/m²	€ 22 041,60
Technik	EG	6,64m²	60%	1680,00 €/m²	€ 11 155,20
Summe		64,33m ²			
Hauptgebäude					
Vorraum	EG	15,74m²	100%	2800,00 €/m²	€ 44 072,00
WC/DU	EG	4,50m²	100%	2800,00 €/m²	€12600,00
Kind 1	EG	14,46m²	100%	2800,00 €/m²	€ 40 488,00
Kind 2	EG	14,46m²	100%	2800,00 €/m²	€ 40 488,00
Ess/Kochbereich	EG	39,38m ²	100%	2800,00 €/m²	€ 110 264,00
Wohnbereich	EG	36,07m ²	100%	2800,00 €/m²	€ 100 996,00
Eltern	EG	28,10m ²	100%	2800,00 €/m²	€ 78 680,00
Bad/WC	EG	7,52m²	100%	2800,00 €/m²	€ 21 056,00
Summe		160,23m ²			
Freibereich					
Terrasse überdeckt	EG	38,75m ²	20%	560,00 €/m²	€21700,00
Summe		38,75m ²			
Neubauwert der bauliche	n Anlagen				€ 578 418,40

3.5.2 Alter (a)

Das Alter oder die Bestanddauer ist die Anzahl der Jahre, die von der Errichtung des Gebäudes bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Stichtag) vergangen sind. Ausgehend der Baubewilligung aus 2021 beträgt das Alter zum Bewertungsstichtag 4 Jahre.

3.5.3 Übliche (durchschnittliche) wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer (GND)

Unter der üblichen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist die prognostizierte Anzahl von Jahren zu verstehen, in denen eine neu errichtete bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung insgesamt voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann (ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer hängt von der Lage des Objekts, seiner Eigenschaft und wirtschaftlichen Verwertungsfähigkeit ab.

Die übliche wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer berücksichtigt sowohl die technische als auch die wirtschaftlichen Aspekte der Standdauer von Gebäuden. Sie wird nach empirisch ermittelten Erfahrungssätzen bemessen.

Die Gesamtnutzungsdauer wird in der Literatur für Ein- und Zweifamilienhäuser in Massivbauweise mit 60-80 Jahren angegeben. Da es sich um eine durchschnittlich Wohnimmobilie in massiver Bauweise handelt wird eine Gesamtnutzungsdauer (GND) von 70 Jahren angesetzt.

Buchner Seite 30 von 65

3.6 Wertermittlung

3.6.1 Wertbeeinflussende Faktoren

3.6.1.1 Behebbare Mängel

Bei der Begehung waren behebbare Baumängel (Außenputz, Abdichtung, fehlender Notablauf etc.) ersichtlich, sowie wurden Abweichungen zum Baubescheid (Höhe der Garage, fehlendes Retentionsbecken) festgestellt. Die Mängel und offenen Leistungen werden mit einem Pauschalbetrag von € 40.000,00 bewertet.

3.6.1.2 Nicht behebbare Mängel

Als nicht behebbare Mängel werden solche bewertet, dessen Behebung nicht möglich bzw. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedürfte. Dazu zählen: mangelhafte Leibungsausbildungen, mangelhafte Sockelausbildung, Schäden an Haus- und Terrassentüren sowie an Fenster, optische Mängel etc.

Die nicht behebbaren Mängel werden mit einem Pauschalbetrag von € 5.000,00 bewertet.

3.6.1.3 Fehlender Fertigstellungsgrad

Für die Fertigstellung des Wohnhauses, unter anderem für die Boden- und Wandbeläge, der Sanitärausstattung, der Innentüren, der Rauchwarnmelder, der Dachsicherung sowie Beleuchtung wird ein Pauschalbetrag von € 70.000,00 angesetzt.

3.6.1.4 Marktabschlag

Für die erschwerte Verkäuflichkeit wird ein Abschlag von 20% angesetzt. Dies unter dem Hintergrund da seitens der Gemeinde der Verdacht geäußert wurde, dass der Fäkalkanal nicht oder falsch angeschossen wurde und dieser Verdacht durch Öffnen des Regenwasserschachtes sowie des Fäkalschachtes erhärtet; jedoch noch nicht bestätigt wurde. Weiters die ungewisse Funktionalität der technischen Anlagen im Gebäude, da diese bis dato nicht in Betrieb genommen werden können und kein Funktionstest möglich war. Zudem ist die Verkäuflichkeit durch die teils unbekannte Material- und Ausführungsqualität, der Platzierung des Gebäudes am Grundstück der Gebäudekonfiguration, sowie der örtlichen Lage eingeschränkt bis schwierig-schlecht.

Gemäß Tabelle Seiser wird folgender Marktabschlag empfohlen:

	Verkäufii chkeit								
	sehr gut	befriedigend -	eingeschränkt	schwierig	schlecht-				
	-gut	durchsch nittlich	eingeschrankt	- schlecht	keine				
Abschlag	0,00%	5,00%	15,00%	35,00%	55,00%				

Quelle: Seiser/Kainz, Der Wert von Immobilien, 2. Aufl., S 674

Daraus ergibt sich für die Ermittlung des Verkehrswertes ein Marktabschlag zum Sachwert in Höhe von 20,00%.

Buchner Seite 31 von 65

3.6.2 Sachwertverfahren (Bruttorechnung)

a) Dad	amuart		. 3/				
	enwert	\			Dadaminant	C	DIM was a sun-t
GST-NI	· 3/	Widmung	Fläche It. GB		Bodenwert	Summe	BW gesamt
109/7		Wohnen	316 m ²		56,00 €/m²		
	Gärten	Wohnen	680 m ²				655 777 00
	Summe		996 m²				€ 55 776,00
	Abzug Bodenwert						€0,00
=	Bodenwert mit Berichtigung						€ 55 776,00
b) Erm	ittlung des Bauwertes - Neuk						
	Bezeichnung	Lage	Nutzflächen	HK in %	HK - Stich	tag	HK gesamt
Neber	ngebäude						
	Garage	EG	39,03m ²	60%	1680,00€	/m²	€ 65 570,40
	Gang	EG	5,54m²	60%	1680,00€	/m²	€ 9 307,20
	Waschküche	EG	13,12m ²	60%	1680,00€	/m²	€ 22 041,60
	Technik	EG	6,64m²	60%	1680,00€	/m²	€ 11 155,20
	Summe		64,33m²				
Haupt	gebäude						
	Vorraum	EG	15,74m²	100%	2800,00€	/m²	€ 44 072,00
	WC/DU	EG	4,50m²	100%	2800,00€	/m²	€ 12 600,00
	Kind 1	EG	14,46m²	100%	2800,00€	/m²	€ 40 488,00
	Kind 2	EG	14,46m²	100%	2800,00€	/m²	€ 40 488,00
	Ess/Kochbereich	EG	39,38m²	100%	2800,00€	/m²	€ 110 264,00
	Wohnbereich	EG	36,07m ²	100%	2800,00€	/m²	€ 100 996,00
	Eltern	EG	28,10m ²	100%	2800,00€	/m²	€ 78 680,00
	Bad/WC	EG	7,52m²	100%	2800,00€	/m²	€ 21 056,00
	Summe		160,23m ²				
Freibe	reich						
	Terrasse überdeckt	EG	38,75m ²	20%	560,00 €/	m²	€ 21 700,00
	Summe		38,75m ²				
	Neubauwert der baulichen A	Anlagen					€ 578 418,40
a) Days	wert/Zeitwert der baulichen /	Anlagan Wa	hnhaus				
C) Dau		-	IIIIIIaus				€ 578 418,40
	Neubauwert der baulichen A Wertminderung wegen unbe	-	ängal und Daua	ah äd an		1,00 Pa	·
	Minderleistung, fehlender A		ŭ	unauen		1,00 Pa	€ 5 000,00 € 70 000,00
		-	syrau			1,00 Fa	
	Gekürzte Herstellungskostel		GND in Jahren		70		€ 503 418,40
	Wertminderung wegen Alte						
		•	ktiv) in Jahren RND in Jahren		4	F 710/	C 20 7// 77
	Sachwart das Cabäudas		KIND III Jani'en		66	5,71%	€ 28 766,77
	Sachwert des Gebäudes						€ 474 651,63
	Mortmindorung wogen verl	orgonom Da	uoufwand			0.000/	60.00
	Wertminderung wegen verlo	ŭ			l_	0,00%	€0,00
	Zu- und Abschläge wegen so	_			e	0,00%	€0,00
	Wertminderung wegen beho		~	aden		1,00 Pa	€ 40 000,00
	Bauwert/Zeitwert der baulic	inen Anlage					€ 434 651,63
d) Bau	zeitwert der Außenanlage						
	Grundlage - Zeitwert der ba	ulichen Anla	agen			0,00%	€0,00
e) Sach	awort						
e) saci							6 FE 777 00
	Bodenwert						€ 55 776,00 € 424 € 1.42
	Bauwert						€ 434 651,63
	Außenanlagen	0000-4					€0,00
	Sachwert der Liegenschaft g	esami					€ 490 427,63

Buchner Seite 32 von 65

3.7 Bewertung

der Verkehrswert für die kontaminationsfreie und geldlastenfreie Liegenschaft zum Bewertungsstichtag beläuft sich nach dem Sachwertverfahren auf:

f) Ermittlung des Verkehrswertes		
Sachwert der Liegenschaft gesamt		€ 490 427,63
Marktabschlag	20,00%	-€ 98 085,53
= Verkehrswert		€ 392 342,11
VERKEHRSWERT gerundet für die lastenfreie Liegenschaft gesamt		€ 392 000,00

Offene Gemeindeabgaben zum Bewertungsstichtag (nicht im Verkehrswert berücksichtigt)

€ 5.491,61

Bmst. Ing. Martin Buchner, MSc

72.01 - Hochbau und Architektur

94.10 - Gewerblich und industriell genutzte Liegenschaften (Baugründe)

94.15 - Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Liegenschaften (Baugründe, Wohnungseigentumsobjekte)

94.17 - Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser (Baugründe)

94.23 - Geschäftsräumlichkeiten

94.65 - Baugründe

94.70 - Nutzwertfeststellung, Parifizierung

Ing. Martin
Buchner, MSc

January

Janu

Linz, am 01.08.2025

Buchner Seite 33 von 65

Beilagen 4

Auskunft Gemeinde 4.1

Martin Buchner

Von: Ruhmer Florian (Gemeinde Sandl) <ruhmer@sandl.ooe.gv.at>

Dienstag, 1. Juli 2025 08:17 **Gesendet:**

An: Martin Buchner

Betreff: WG: Ausständige Zahlungen Liegenschaft Südweg 4

Gesendet: Freitag, 27. Juni 2025 10:59

An: Ruhmer Florian (Gemeinde Sandl) <ruhmer@sandl.ooe.gv.at> Betreff: AW: Ausständige Zahlungen Liegenschaft Südweg 4

zum heutigen Tag sind 5.491,61 EUR offen.



Kontoblatt Kunde

Person Objekt: 1480, Stein Andrei, Schickmayrstraße 22, 3.ST 12, 4030 Linz 1, Südweg 4, 4251 Sandl

Abgabensummen

Abg.	Bezeichnung	Anfangsstand	Rechnung	Netto	Ust	Zahlung	Netto	Ust	
3	KANALANSCHLUSSGEBUEHR	6.196,17				5.252,87	4.775,33	477,54	
6	GRUNDSTEUER -B-	49,50	16,50	16,50					
38	WASSERGEBUEHR/PAUSCHAL	271,80	50,22	45,66	4,56	65,34	59,40	5,94	
39	WASSERANSCHLUSSGEBUEH	3.716,85							
49	MAHNGEBUEHR	54.00							
50	SAEUMNISZUSCHLAG	207,05							
104	Kanalgrundgebühr	38,25	39,00	35,45	3,55				
110	Kanalbenützungsgebühr Persone	81,20							
171	Abfallgrundgebühr	22,00	23,10	21,00	2,10				
174	Abfallgrundgebühr		17,33	15,75	1,58				
176	Abfallgrundgeb.Personen	10,45							
501	Verwaltungsabgabe	16,40							
Summe 10.663,			146,15	134,36	11,79	5.318,21	4.834,73	483,48	1

Gesamtanzahl Personen / Objekte / Abgaben: 1 / 1 / 12

BG

Daniela Breiteneder

Gemeinde Sandl 4251 Sandl 24 Tel. 07944 8255-14

E-Mail gemeinde@sandl.ooe.gv.at

<u>www.sandl.at</u>
Datenschutzhinweise siehe <u>https://sandl.riskommunal.net/Gemeindeamt/Verwaltung/Datenschutz</u>

Seite 34 von 65 Buchner

4.2 Auskunft Finanzamt

allerdings vom Sachverständigen selbst zu leiten.

Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende **Gebühr** die Höhe des **Kostenvorschusse übersteigt**, so hat der Sachverständige das Gericht rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Ansonsten entfällt insoweit der Gebührenanspruch (§ 25 Abs 1a GebAG). Der bei Gericht erliegende **Kostenvorschuss beträgt € 3.500,-- Euro**.

Bezirksgericht Freistadt, Abteilung 3 Freistadt, OÖ, 20. Mai 2025 Ing. Mag. Thomas Kindermann, Richter

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

JUSTIZ	Datum/Zeit	2025-05-21T12:29:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

EWAZ : 52 013-8-9342/6

KG 41022 - EZ 441 - Pot. 109/7 mit 996m2

Enfamilianhous

Enheitswert 2. 1-1. 2025 : 1/2 dutil je €14.700 r

GTB: € 23,01 = 1/2 Antel

Pineman of wall problem

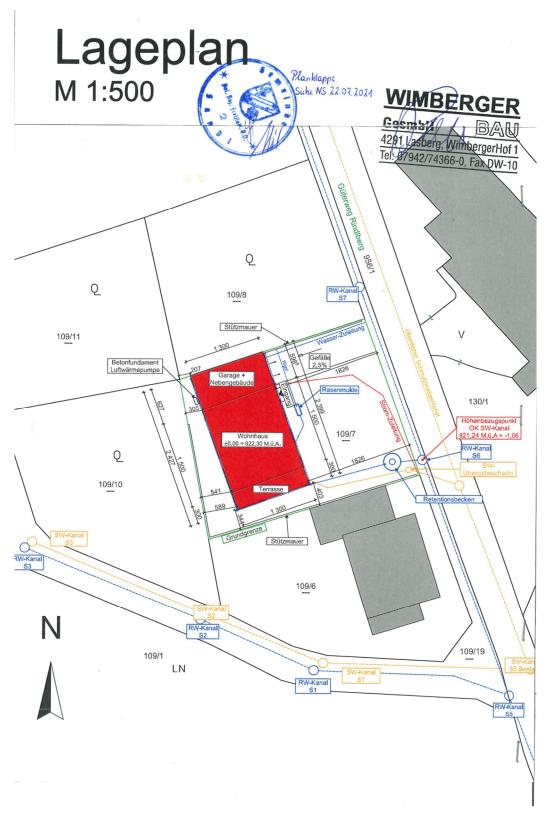
Dienetatalla Prairie de Describach Urfahr

Describach 1980

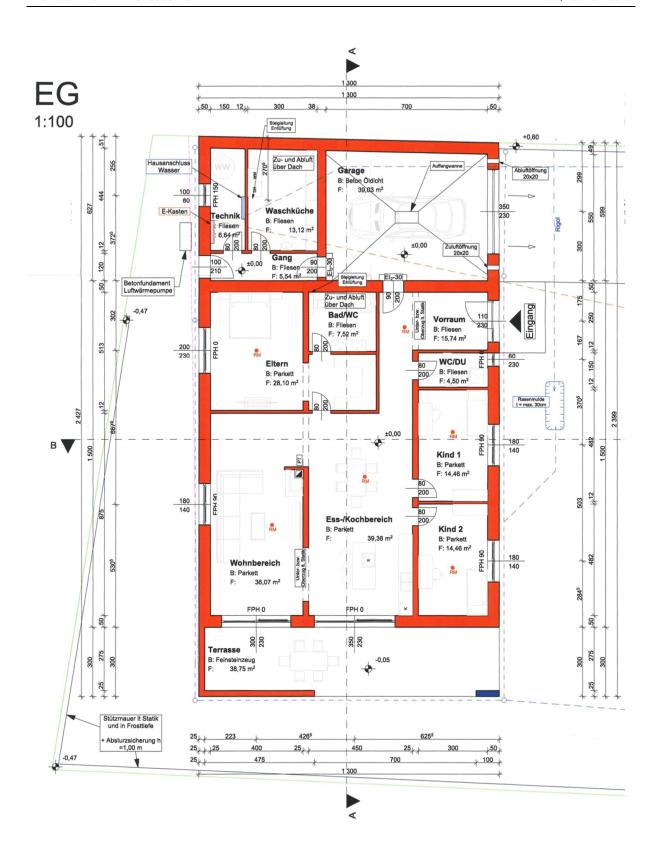
2 von 2

Buchner Seite 35 von 65

4.3 Pläne



Buchner Seite 36 von 65

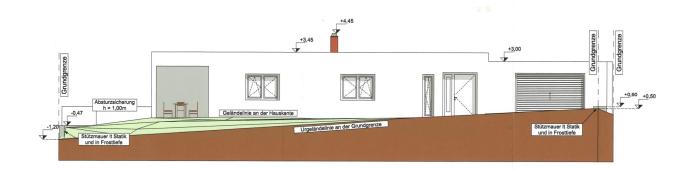


Buchner Seite 37 von 65

Schnitt AA 1:1000 1:1000 1:1000 1:1000 1:1000 1:1000 1:1000 1:1000 1:1

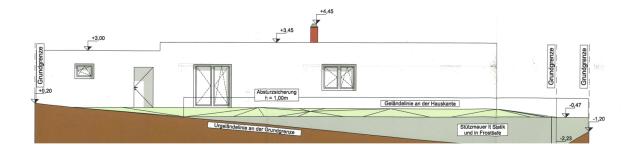
Ansicht Nordost

1:100



Ansicht Südwest

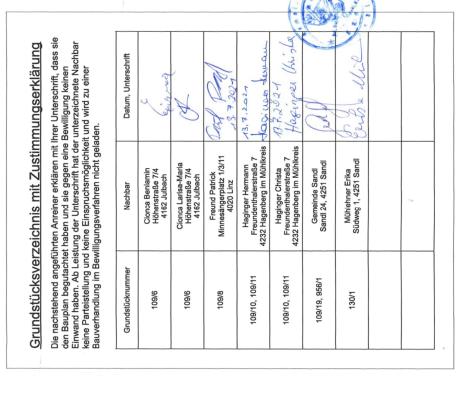
1:100



Buchner Seite 38 von 65

4.4 Deckblatt Einreichplan





Buchner Seite 39 von 65

Baubewilligung 4.5



GEMEINDEAMT SANDL Pol. Bez. Freistadt, OÖ. 4251 Sandl 24



23.08.2021

Aktenzeichen: 131/9/29-2021Hir

Bearbeiter: Hirnschrodt Melanie Telefon: 07944 / 8255 - 15

Fax: 07944 / 8255 - 24 E-Mail: hir@sandl.ooe.gv.at http://www.sandl.at

RSb

Gegenstand

Bauvorhaben: Grundstück Nr.: **Errichtung eines Einfamilienhauses** 109/7

EZ 441

KG Sandl (41022)

Baubewilligung

Bezug:

Ihr Ansuchen vom 06.07.2021

An

Stein Andrei

George Salajan

Leondingerstraße 69/24

4050 Traun

Weißdornweg 24/EG 4

4030 Linz

Bescheid

Aufgrund Ihres Ansuchens wird Ihnen vom Bürgermeister der Gemeinde Sandl als Baubehörde erste Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Sandl im Rahmen der Landesvollziehung und aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 22.07.2021 durchgeführten Bauverhandlung, gemäß § 35 (1) der Oö. BauO 1994 LGBI. 66/1994 und LGBI. 34/2013 idgF. die

Baubewilligung

für die Errichtung eines Einfamilienhauses

auf dem Grundstück Nr. 109/7 der EZ 441, KG. Sandl (41022), entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der Firma TBW GmbH, Gewerbepark Haag 3, 3250 Wieselburg-Land vom 11.06.2021 (inkl. Planklappe Lageplan siehe NS vom 22.07.2021), er-

Gemäß § 35 (2) Oö. BauO 1994 LGBl. Nr. 70/1998 idgF. werden folgende Bedingungen und Auflagen für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben:

- Das Bauvorhaben ist projektgemäß (entsprechend dem Bauplan, dem Energieausweis und der Baubeschreibung), unter Berücksichtigung eventueller im Befund beschriebenen Abänderungen und Ergänzungen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten.
- Vor den Erdarbeiten, durch welche unterirdische und oberirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten nachweislich das Einvernehmen herzustellen.
- Bei sämtlichen absturzgefährdeten Stellen (Fallhöhe von mehr als 60 cm), zu denen der Zutritt mög-3. lich ist, sind standsichere Geländer mit einer Höhe von mind. 1,00 Meter zu errichten. Die Geländer sind gem. ÖNORM B 5371 auszuführen und dürfen keine Leiterwirkung aufweisen (nicht besteigbare Sprossen, Öffnungen ≤ 12cm, etc.). Verglasungen müssen aus Verbundsicherheitsglas bestehen.
- Vertikale Verglasungen, die als Absturzsicherung dienen, müssen entlang begehbarer Flächen aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas (z.B. Verbundsicherheitsglas) und nicht öffenbar hergestellt oder mit einer zusätzlichen Absturzsicherung gemäß ÖNORM B 5371 ausgestattet werden.

G:\Daten\WINDATEN\hir\Bauwesen\Bauverhandlungen\Bescheide\2021\131-9-29-2021_Stein_Salajan_Südweg.docs

Seite 1 von 5

Buchner Seite 40 von 65

- Vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände) ohne absturzsichernde Funktion müssen bis 85 cm Höhe über der Standfläche aus geeignetem Sicherheitsglas z.B. Einscheibensicherheitsglas hergestellt werden.
- 6. **Ganzglastüren**, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis **1,50 m Höhe** über der Standfläche müssen aus **geeignetem Sicherheitsglas** z.B. Einscheibensicherheitsglas hergestellt werden.
- Für die erste Feuerlöschhilfe ist in der Garage mindestens 1 Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von 6 kg, geeignet für die Brandschutzklassen A B, griffbereit zu montieren und alle 2 Jahre auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.
- 8. Die Oberflächenwässer der Zufahrt dürfen nicht auf die öffentliche Straße geleitet werden.
- Die Dach- bzw. Oberflächenwässer der befestigten Flächen sind in entsprechend zu dimensionierenden Sickerschächten bzw. Sickermulden (Dimensionierung nach ÖNORM B 2506-1) auf eigenem Grund und Boden einzuleiten.
- Die Stützmauern sind entsprechend einer statischen Berechnung von einer dazu befugten Person zu dimensionieren und auszuführen. Darüber ist auf Verlangen der Baubehörde ein Ausführungsnachweis vorzulegen.
- 11. Der Bauherr hat die Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 42 Oö. Bauordnung idgF, der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Die Benützung des gegenständlichen Bauvorhabens setzt diese Fertigstellungsanzeige voraus.

Hinweise:

- Der verantwortliche Bauführer hat vor Beginn der Bauausführung den Zeitpunkt des Baubeginns und die eventuelle Zurückziehung oder Entziehung der Bauführung der Baubehörde anzuzeigen.
- Sollten sich im Zuge der Bauausfürhung Änderungen vom genehmigten Projekt ergeben, sind diese unter Vorlage von Abänderungsplänen der <u>Baubehörde</u> sofort (vor der Änderung) <u>bekannt</u> zu geben bzw. sind die hiefür allenfalls erfoderlichen baubehördlichen Genehmigungn zu erwirken.
- Sämtliche bauliche Anlagen entlang der Straßengrundgrenzen bis 8 m Entfernung dürfen nur errichtet werden, wenn nachweislich die Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung erwirkt wurde (z.B. Einfriedungen, Geländerveränderungen, etc.)
- Das Bauwerk ist mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden und den Bodenverhältnissen angepassten Erdungssystem auszustatten.
- Schächte (Kellerlichtschächte), Ausstiege, Einbringöffnungen sind trag- und verkehrssicher abzudecken.
- Es müssen in allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen ausgenommen Küchen jeweils mind. 1 unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung und Situierung der Rauchwarnmeler entsprechend der ÖNORM EN 14604 zu erfolgen hat.
- Bezüglich der Kehrmöglichkeit von Rauchfängen ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister herzustellen. Vor der Benützung vom Rauchfängen ist die gesamte Feuerungsanlage, einschließlich Rauchfang, Kehrstelle, Anschlüsse usw. einer Überprüfung zu unterziehen und vom prüfenden Organ ein Befund zu erstellen (Hinweis: § 22 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz).

Hinweise der Baubehörde:

- Eine Benützung der baulichen Anlage od. des Gebäudes ist erst 8 Wochen nach Einlangen der vollständigen u. ordnungsgemäß belegten Baufertigstellungsanzeige zulässig. Diese Frist kann nur unterschritten werden, wenn die Baubehörde dem Bauherrn schon vor Ablauf der 8 Wochen schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Benützung nicht beabsichtigt ist.
- Gemäß § 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 i.d.g.F. ist die Fertigstellung der Hauskanalanlage der Baubehörde binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- Vor Herstellung des Kanalanschlusses und vor Verfüllung der Kanalkünette ist die Baubehörde für die Abnahme und Überprüfung des hergestellten Anschlusssystems (verlegten Rohre) zeitgerecht

G:\Daten\WINDATEN\hir\Bauwesen\Bauverhandlungen\Bescheide\2021\\131-9-29-2021_Stein_Salajan_S\u00e4dweg.docx

Seite 2 von 5

zu verständigen. In das Kanalsystem dürfen keine Hausbrunnenüberwässer oder Drainagenwässer eingeleitet werden.

<u>Hinweis:</u> Weiters ist es nicht gestattet, Überlaufwässer von jeglichen Sammelbecken (Regen- und Dachwässer) einzuleiten. Abwässer von Entwässerungsgegenständen, die unterhalb der maßgeblichen Rückstauebene angeordnet sind, müssen bei Einleitung in öffentliche Entwässerungsanlagen entweder durch Einsatz von Abwasserhebeanlagen oder mit Rückstauverschlüssen gegen Rückstau gesichert werden. Die Gemeinde ist nicht haftbar. Weiters wird hingewiesen, dass der Einbau von Küchenabfallzerkleinerern in OÖ verboten.

- Vor Herstellung des Wasseranschlusses ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Sandl zeitgerecht (ca. 1 Woche vorher) herzustellen.
- Grundstücks-, Niederschlags- und Vorplatzwässer dürfen nicht auf Nachbar- und Straßengrund bzw. auf öffentlichen Grund und nicht in das Kanalsystem (Schmutzwasserkanal) der Gemeinde Sandl abgeleitet werden. Diese müssen auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden.
- Vor Ausführung der Kamine ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrer Ing. Mühlbachler Maria, 4294 St. Leonhard b. Fr, herzustellen.
- Bei jeder Änderung eines Verwendungszweckes des Gebäudes oder Gebäudeteile ist bei der Baubehörde mit entsprechenden Planunterlagen die baubehördliche Bewilligung schriftlich anzusuchen.
- Die Errichtung einer Erdwärmepumpe mit Tiefbohrung ist bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde unter Vorlage entsprechender Projektsunterlagen mindestens 6 Wochen vor der Ausführung anzuzeigen.
- Im § 3 Bauarbeitenkoordinationsgesetz wird dem Bauherrn auferlegt, beim Haus(um)bau einen Planungskoordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber t\u00e4tig werden.
- Sollten bei den Bauarbeiten Beschädigungen im öffentlichen Gut (Verkehrsfläche) erfolgen, so sind diese auf eigene Kosten wieder herzustellen.
- Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass sie spätestens sechs Wochen vor tatsächlichem Baubeginn eine Grabungsmeldung an nachstehend angeführte Kontaktmöglichkeit an die Telekom Austria AG richten mögen: Telefonisch: 0800100100, Fax: 059059742999, Mail: ai.nord.rm.avi@tele-kom at
- Etwaig anfallende Beiträge für die Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen, Anschluss- und/oder Ergänzungsgebühren werden gesondert mit Bescheid vorgeschrieben.

Hinweise der Straßenverwaltung:

- Sollte die Inanspruchnahme von dem in der Verwaltung der Gemeinde stehenden öffentlichen Gut im Zuge der Bauausführung notwendig werden, so ist bei der zuständigen Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vorher um die straßenrechtliche Bewilligung gemäß §90 StVO 1960 anzusuchen.
- § 92 StVO 1960 Verunreinigung der Straße.
 (1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.
- Um eine Sichtbehinderung von Verkehrsteilnehmern auf der öffentliche Verkehrsfläche zu vermeiden, dürfen hochwachsende Bepflanzungen (z.B. Thujen) erst in einer Entfernung von mindestens 2 m zur Straßengrundgrenze gepflanzt werden.
- Die straßenseitige Einfriedung ist von der Straßengrundgrenze in einer Entfernung von 1 m zu errichten. Bei Garagenein- und ausfahrten sowie im Kreuzungsbereich von Verkehrsflächen ist die Einfriedung so auszuführen, dass die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden, und entsprechende Ausfahrtssichtweiten von der Garage bzw. dem Garagenvorplatz vorhanden sind. Vor Herstellung dieser Einfriedung ist die Baumaßnahme 8 Wochen vor Inangriffnahme bzw. Durchführung schriftlich bei der Baubehörde mit Planunterlagen (Lageplan, Grundriss und 2 Ansichten) anzuzeigen.

Seite 3 von 5

 Veränderungen des natürlichen Geländeniveaus sind möglichst durch Herstellung von Böschungen auszugleichen. Stützmauern und Natursteinschlichtungen sind möglichst zu vermeiden. Vor Errichtung von Stützmauern u. Natursteinschlichtungen, die eine Gesamthöhe von 1,5 m überschreiten, ist die Baumaßnahme 4 Wochen vor Inangriffnahme bzw. Durchführung schriftlich bei der Baubehörde mit Planunterlangen (Lageplan, Grundriss und 2 Ansichten) anzuzeigen (Bauanzeige).

Hinweise auf die maßgebenden Rechtsgrundlagen:

Oö. Bauordnung 1994 idgF., Oö. Bautechnikgesetz 2013 idgF., Oö. Bautechnikverordnung 2013 idgF., Ol. Richtlinien 1-6 (Stand 2019), Oö. Straßengesetz 1991 idgF., Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF., Oö. Heizanlagen- und Brennstoffverordnung 2005 idgF., Oö. Luftreinhalte und Energietechnikgesetz 2002 idgF.

Kosten

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde Sandl IBAN: AT79 3411 0000 0270 0037 bei der Raiffeisenbank Region Freistadt einzuzahlen.

a) Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. 37/2012 idgF.
Tarifpost G/8 157,00 Euro
b) Kommissionsgebühren nach § 77 AVG iVm der Oö. LandesKommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. 82/2013 idgF.
für jede angefangene halbe Stunde u. für jedes teilnehmen Amtsorgan -,- Euro
c) Bundesgebühren nach § 76 AVG 1991 idgF.
Gebühren Gestz 1957 idF. § 14 TP 5 und TP 6 100,80 Euro

Begründung

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4. das Begehren und
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

G/\Daten\WINDATEN\hir\Bauwesen\Bauverhandlungen\Bescheide\2021\131-9-29-2021_Stein_Salajan_S\u00fcdweg.docx

Seite 4 von 5

Buchner Seite 43 von 65

Hinweis zur Gebührenpflicht: Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:

(Ing. Gerhard Neunteufel)

Beilagen:

2 Baupläne

Rechnung mit Zahlschein

Formular Baufertigstellungsanzeige

Formular Baubeginnsanzeige

Auszug aus der Niederschrift vom 22.07.2021 (Befund)

Infoblatt Wärmepumpe

Hinweise:

- Mit der Bauausführung darf erst nach der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs. 1 O.ö. BauO 1994 idF LGBI. Nr. 70/1998).
- Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBI. Nr. 70/1998 nicht vorliegen.
- Der Bauwerber hat sich eines befugten Bauführers zu bedienen und diesen der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 O.ö. BauO 1994 idF LGBI. Nr. 70/1998).
- Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.
- 5. Nach Beendigung der Bauausführung hat der Bauherr die Baufertigstellung anzuzeigen.

Ergeht an:

Stein Andrei, Leondingerstraße 69/24, 4050 Traun

Salajan George, Weißdornweg 24/EG 4, 4030 Linz

Fa. TWB GmbH, Gewerbepark Haag 3, 3250 Wieselburg-Land (Planverfasser)

Fa. Wimberger Bau GesmbH, WimbergerHof 1, 4291 Lasberg (Bauführung)

ha.

Baubenilli gung 131/9/23-2021	Übernahmebestätigung T T M M J J J J	
Zustellversuch am	Empfänger/in Bevollmächtigte/r für RSb-Briefe Mitbewohner/in Arbeitgeber/in bzw. Arbeitnehmer/in	
Verständigung über die Hinterlegung	□	
in Abgabeeinrichtung eingelegt an Eingangstür angebracht	Unterschrift	
an Abgabestelle zurückgelassen	Empfänger/in	
Annahmeverweigerung durch Empfänger/in		
Dokument an Abgabestelle zurückgelassen	Slein	
Hinterlegung		
bei Beginn der Abholfrist	Rücksendungsanschrift	•
9056 7600 200	CA ACIOCATION DE LA CALLE	
☐ Keine elektronische	GEMEINDEAMT SANDI	
Zustell-	4251 Sandl 24	
basis Adaptiertes Formular zu	Tel. 07944/8255, Fax DW 24	1
Zusteller/in \$22 d. Zustellgesetzes	e-mail: gemeinde@sandl.ooe.gv.at	t
N330		
1		
ID 1010100 9024	Übernahmebestätigung T T M M J J J J	
Baukwilligung 131/9/29-2021	Empfänger/in Bevollmächtigte/r für RSb-Briefe	
Zustellversuch am	Mitbewohner/in Arbeitgeber/in bzw. Arbeitnehmer/in	
CO 0 0 6 1		
Verständigung über die Hinterlegung	Unterschrift	
an Abgabestelle zurückgelassen	Empfänger/in	
Annahmeverweigerung	L	
durch Empfänger/in	00.	
Dokument an Abgabestelle zurückgelassen Hinterlegung	Salayan	
bei Beginn der Abholfrist	Rücksendungsanschrift	
6036 76089021	CEMEINDEAMT SANDI	
Keine elektronische	ULIVILINDEAWIT UNIVUL	
Zustell- Übermittlung	4251 Sandl 24 Tel. 07944/8255, Fax DW 24	
RSb: Adaptiertes Formular zu	e-mail: gemeinde@sandl.ooe.gv.at	
Zusteller/ig § 22 d. Zustellgesetzes		
A SUST		
The second secon		
Zustellversuch am	Empfänger	
Verständigung über die Hinterlegung	Toril dihaila	/ Aufgabeort \ Aufgabetag /
in Briefkasten eingelegt	Josif Kihaila Alle Shabe M	Adigabetag
in Hausbrieffach eingelegt in Briefeinwurf eingelegt	Ble Malse M	
an Abgabestelle zurückgelassen	4251 Sandl	
an Eingangstür angebracht	Nicht an Bevollmächtigten (§ 13 Abs. 2 ZustG)	
Annahmeverweigerung		
durch Empfänger	keine elektronische Übermittlung (§ 22 Abs. 3 Zu	stG)
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen	Übernahmsbestätigung	Empfänger Revollmächtigter für RSh-Briefe
Hinterlegung	Übernommen am 13 08 2021	☐ Bevollmächtigter für RSb-Briefe☐ Mitbewohner
bei Beginn der Abholfrist	Unterschrift	Arbeitgeber / Arbeitnehmer
	July .	
	GZ 13119129 - 2021 Braubervill	liquina
	Absender Gemeindeamt Sand	
Zusteller (Zustell- basis)	4251 S A N D L	
	Pol. Bez. Freistadt, (00.
Formular 4/1 zu § 22 des Zustellgesetzes	Sorte 4/1-152 Mengel Druck · Verlag Hannich · 83	295 St. Johann in der Haide 20
TOTILIAN TO LA & EC 400 Enotoligadates	menger order - verlag flammen - ou	

Buchner Seite 45 von 65

4.6 Auszug Niederschrift

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt durch einen Anschluss an die öffentlichen Systeme.

Die anfallenden Dachwässer bzw. Oberflächenwässer der Zufahrt werden projektgemäß in ein Retentionsbecken bzw. die Zufahrt über eine Rasenmulde in das Retentionsbecken auf Eigengrund und in weiterer Folge in den Reinwasserkanal eingeleitet.

Bezügl. Anschlussmöglichkeiten zu den öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungsträgern herzustellen.

Die Beheizung des Gebäudes erfolgt mittels Wärmepume (Außenluft/Wasser). Die

Heizungsanlage selbst ist nicht Gegenstand der Beurteilung.

Das Gelände wird mittels Stützmauern und Böschungen angepasst. Die Stützmauern sollen ein max. Höhe von 1,76 m erhalten.

Alles Übrige ist den vorliegenden Einreichunterlagen zu entnehmen.

Buchner Seite 46 von 65

4.7 Fertigstellungsanzeige

An das Gemeindeamt Sandl 4251 Sandl 24 AGNR
16 f New through gabe yershiriba

Gemeindeamt Sandi
Zahl eingelangt Blg.

17. Mai 2024

Gesehen

Anzeige

der Baufertigstellung

gemäß § 42 O.ö. BauO 1994 LGBI. 66/1994 idF. LGBI. 34/2013

Raum für amtliche Vermerke

¹⁾ Mit da. Bescheid vom die Baubewilligung fü	23.00 g	2021 , Gz orhaben	131/9	1/29/202	1, wurde mir / u	ns ¹

Emidstry eines Einfourlien houses

Mit seinerzeitiger Bauanzeige vom habe ich / haben wir¹) der Baubehörde die Errichtung des Bauvorhabens

auf dem Grundstück / den Grundstücken¹⁾ Nr. 109/7

FZ 441

KG Saudl G1022

Sodwey 4

erteilt / bekanntgegeben1).

Dieses Bauvorhaben ist inzwischen fertiggestellt¹⁾ / ist inzwischen in folgenden selbständig benützbaren Teilen fertiggestellt¹⁾

Ich/Wir Stein Studiel Schickmoyr charge 22 Top12 4030 Cons

(Bauherr mit Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.)

zeige(n) hiermit diesen Umstand der Baubehörde an.

(Unterschrift)

Hinweis:

Gemäß § 42 letzter Satz O.ö. BauO 1994 LGBI. 66/1994 idF. LGBI. 34/2013 übernimmt der Bauherr mit gegenständlicher Baufertigstellungsanzeige die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

Buchner Seite 47 von 65

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

OÖ Gemeindebund: ANZEIGE DER BAUFERTIGSTELLUNG (Wohngebäude – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens 3 Wohnungen)
NACHDRUCK VERBOTEN!

4.8 Energieausweis, Auszug

AMTSSTUCK

GZ: 131/9/29 - 2021

Bauwerk Consult Oppenauer GmbH Artmüller Energieberatung GmbH Steinfeldstraße 13 3304 St. Georgen am Ybbsfelde 0676 6192359 od. 0664 460 75 0 helmut@artmueller.org; baumeister@oppenauer.at

ENERGIEAUSWEIS

Planung

OÖ NEU Stein/Salajan Sandl

Südweg 4251 Sandl



06.07.2021

Buchner Seite 48 von 65

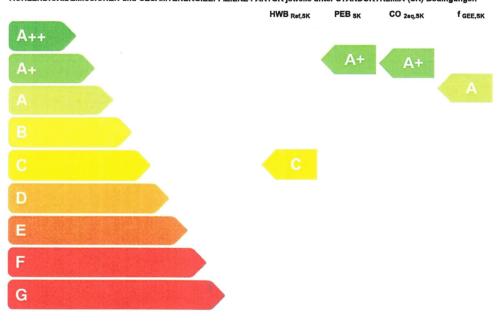
digital im Bauakt abgelegt

Energieausweis für Wohngebäude

OIB OSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK Ausgabe: April 2019

BEZEICHNUNG OÖ NEU Stein/Salajan Sandl Umsetzungsstand Planung Gebäude(-teil) Baujahr 2021 Nutzungsprofil Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten Letzte Veränderung Straße Südweg Katastralgemeinde Sandl PLZ/Ort 4251 Sandi KG-Nr. 41022 Grundstücksnr. 109/7 Seehöhe 927 m

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLENDIOXIDEMISSIONEN und GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR jewells unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen



HWB_{net}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgesteilt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der Warmwasserwärmebedarf ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen inabsondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmevertellung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie alfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der Haushaltsstrombedarf ist als fl

ßchenbezogener Defaultwert festgelegi Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen fl

ßchenbezogenen Stromverbrauch eines

ßsterreichischen Haushalts.

RK: Das Referenzkilma ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von

EEB: Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieberfräge und zuzüglich eines daßer notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedar entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fezz: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus einerseits dem Endenergiebedarf abzöglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich des dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs und andererseits einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste ir allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB en.) und einen nicht erneuerbaren (PEB en.) Anteil auf.

CO:eq: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurschnenden äquivalenten Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten

SK: Das Standortklima ist das resie Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodeil wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Alle Werts gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerinnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizierz von Gebäuden bzw. 2018/84/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittungszeitzum für die Konversionsfaktoren für Primärenseige und Kohlendioxidemissionen ist für Strom; 2013-09 – 2018-08, und es wurden bliche Alikotationsregeln unterstellt.

Berechnung: Bauwerk Consult Oppenauer GmbH, 4320 Perg. Vermittlung/Beratung: Artmüller Energieberatung GmbH, 0676 6192359,
GEQ von Zehentmayer Software GmbH www.geq.at

Bearbeiter Artmüller Energieberatung G
Bearb

Buchner Seite 49 von 65

digital im Bauakt abgelegt

Energieausweis für Wohngebäude



GEBÄUDEKENNDATEN				EA-A	rt:
Brutto-Grundfläche (BGF)	229,5 m ²	Heiztage	365 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Bezugsfläche (BF)	183,6 m ²	Heizgradtage	4 919 Kd	Solarthermie	- m²
Brutto-Volumen (V _B)	861,1 m ³	Klimaregion	N	Photovoltaik	- kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	715,4 m ²	Norm-Außentemperatur	-16,6 °C	Stromspeicher	-
Kompaktheit (A/V)	0.83 1/m	Soll-Innentemperatur	22.0 °C	WW-WB-System (primär)	

0,83 1/m charakteristische Länge (lc) 1,20 m mittlerer U-Wert 0,20 W/m2K WW-WB-System (sekundär, opt.) Teil-BGF - m² LEK_T -Wert 19,00 RH-WB-System (primär) Teil-BF - m² Bauweise schwer RH-WB-System (sekundär, opt.)

Teil-V_B - m³

Erneuerbarer Anteil

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)

Nachweis über den Gesamtenergleeffizienz-Faktor

Punkt 5.2.3 a, b oder c

		Ergebnisse			Anforderungen
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} =	48,4 kWh/m²a	entspricht	HWB _{Ref,RK,zul} =	55,9 kWh/m²a
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} =	48,4 kWh/m²a			
Endenergiebedarf	EEBRK =	29,6 kWh/m²a			
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	fgee,RK =	0,74	entspricht	f _{GEE,RK,zul} =	0,75

entspricht

alternatives Energiesystem

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	Qh,Ref,SK =	16 505	kWh/a	HWB Ref,SK	= 71,9	kWh/m²a	
Heizwärmebedarf	Qh,SK =	16 505	kWh/a	HWB sk	= 71,9	kWh/m²a	
Warmwasserwärmebedarf	Qtw =	1 759	kWh/a	WWWB	= 7,7	kWh/m²a	
Heizenergiebedarf	Q _{HEB,SK} =	5 512	kWh/a	HEB _{SK}	= 24,0	kWh/m²a	
Energieaufwandszahl Warmwasser				e _{AWZ,WW}	= 0,69		
Energieaufwandszahl Raumheizung				9AWZ,RH	= 0,26		
Energieaufwandszahl Heizen				e AWZ,H	= 0,30		
Haushaltsstrombedarf	Q _{HHSB} =	3 188	kWh/a	HHSB	= 13,9	kWh/m²a	
Endenergiebedarf	QEEB,SK =	8 700	kWh/a	EEBsk	= 37,9	kWh/m²a	
Primärenergiebedarf	QPEB,SK =	14 181	kWh/a	PEBsk	= 61,8	kWh/m²a	
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	Q _{PEBn.em.,SK} =	8 874	kWh/a	PEB _{n.em.,} SK	= 38,7	kWh/m²a	
Primärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEBern.,SK} =	5 307	kWh/a	PEB _{ern.,SK}	= 23,1	kWh/m²a	
äquivalente Kohlendioxidemissionen	Q _{CO2eq,SK} =	1 975	kg/a	CO _{2eq,SK}	= 8,6	kg/m²a	
Gesamtenergieeffizienz-Faktor				f gee,sk	= 0,71		
Photovoltaik-Export	Q _{PVE.SK} =		kWh/a	PVE export,sk	= -	kWh/m²a	

ERSTELLT

ErstellerIn	Bauwerk Consult Oppenauer GmbH
1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	Steinfeldstraße 13, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
Unterschrift	BAUWERK CONSULT Oppenauer GmbH
	Namplajar, 7 Mero berk Tel. 4 December 1990 Mero Maria mail Mero Moore Caller a
21	21

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen aufweten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lege können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angeabehen abweichen.

Berechnung: Bauwerk Consult Oppenauer GmbH, 4320 Perg. Vermittlung/Beratung: Artmüller Energieberatung GmbH, 0676 6192359,
GEQ von Zehentmayer Software GmbH www.geq.at
v2021,112202 REPEA19 o1921 - Oberösterreich
Projektnr. 2411
06.07.2021
Seite 2

Buchner Seite 50 von 65

digital im Bauakt abgelegt

Datenblatt GEQ OÖ NEU Stein/Salajan Sandl

Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

f_{GEE,SK} 0,71 HWB_{Ref,SK} 72

Gebäudedaten

Brutto-Grundfläche BGF 229 m² charakteristische Länge I_c 1,20 m Konditioniertes Brutto-Volumen 861 m³ Kompaktheit A_B / V_B 0,83 m⁻¹

Gebäudehüllfläche AB 715 m²

Ermittlung der Eingabedaten

Geometrische Daten: Einreichplan, 11.06.2021, Plannr. 1

Bauphysikalische Daten: Einreichplan, 11.06.2021 Haustechnik Daten: Angabe Planer, Juli 2021

Haustechniksystem

Wärmepumpe monovalent (Außenluft/Wasser) Raumheizung: Wärmepumpe monovalent (Außenluft/Wasser) Warmwasser Lüftung: Fensterlüftung, Nassraumlüfter vorhanden

Berechnungsgrundlagen

Der Energieausweis wurde mit folgenden ÖNORMen und Hilfsmitteln erstellt: GEQ von Zehentmayer Software GmbH - www.geq.at
Bauteile nach ON EN ISO 6946 / Fenster nach ON EN ISO 10077-1 / Erdberührte Bauteile vereinfacht nach ON B 8110-6-1 / Unkonditionierte
Gebäudeteile vereinfacht nach ON B 8110-6-1 / Wärmebrücken pauschal nach ON B 8110-6-1 / Verschattung vereinfacht nach ON B 8110-6-1

Verwendete Normen und Richtlinien:

Vel Weinster NOTHINGHUM PROGRAMMENT ON B 8110-3 / ON B 8110-5 / ON B 8110-6-1 / ON H 5056-1 / ON EN ISO 13790 / ON EN ISO 13370 / ON EN ISO 6946 / ON EN ISO 10077-1 / OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: April 2019

Anmerkung

Der Energieausweis dient zur Information über den energetischen Standard des Gebäudes. Der Berechnung liegen durchschnittliche Klimadaten, standardisierte interne Wärmegewinne sowie ein standardisiertes Nutzerverhalten zugrunde. Die errechneten Bedarfswerte können daher von den tatsächlichen Verbrauchswerten abweichen. Bei Mehrfamilienwohnhäusern ergeben sich je nach Lage der Wohnung im Gebäude unterschiedliche Energiekennzahlen. Für die exakte Auslegung der Heizungsanlage muss eine Berechnung der Heizlast gemäß ÖNORM H 7500 erstellt werden.

Berechnung: Bauwerk Consult Oppenauer GmbH, 4320 Perg. Vermittlung/Beratung: Artmüller Energieberatung GmbH, 0676 6192359, Bearbeiter Artmüller Energieberatung G GEQ von Zehentmayer Software GmbH www.geq.at Seite 3 v2021,112202 REPDBL4 o1921 - Oberösterreich Projektnr. 2411 06.07.2021

Buchner Seite 51 von 65

4.9 Fotodokumentation









Abb. 5: :DSCF4975.jpg Abb. 6: :DSCF4977.jpg

Buchner Seite 52 von 65



Abb. 7: :DSCF4841.jpg Abb. 8: :DSCF4843.jpg



Abb. 9: :DSCF4845.jpg Abb. 10: :DSCF4846.jpg



Abb. 11: :DSCF4848.jpg Abb. 12: :DSCF4851.jpg

Buchner Seite 53 von 65



Abb. 13: :DSCF4853.jpg



Abb. 15: :DSCF4856.jpg Abb. 16: :DSCF4860.jpg



Abb. 17: :DSCF4997.jpg Abb. 18: :DSCF4862.jpg

Seite 54 von 65 Buchner









Abb. 23: :DSCF4872.jpg Abb. 24: :DSCF4874.jpg

Buchner Seite 55 von 65









Abb. 29: :DSCF4879.jpg Abb. 30: :DSCF4880.jpg

Buchner Seite 56 von 65



Abb. 31: :DSCF4882.jpg Abb. 32: :DSCF4883.jpg



Abb. 33: :DSCF4888.jpg Abb. 34: :DSCF4890.jpg



Abb. 35: :DSCF4891.jpg Abb. 36: :DSCF4892.jpg

Buchner Seite 57 von 65







Buchner Seite 58 von 65







Abb. 45: :DSCF5033.jpg Abb. 46: :DSCF5034.jpg



Abb. 47: :DSCF4902.jpg Abb. 48: :DSCF4905.jpg

Buchner Seite 59 von 65









Abb. 53: :DSCF4912.jpg Abb. 54: :DSCF4918.jpg

Buchner Seite 60 von 65









,,,

Buchner Seite 61 von 65



Abb. 61: :DSCF4972.jpg Abb. 62: :DSCF4973.jpg



Abb. 63: :DSCF4974.jpg Abb. 64: :DSCF5021.jpg



Abb. 65: :DSCF5023.jpg Abb. 66: :DSCF5004.jpg

Buchner Seite 62 von 65



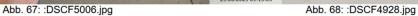




Abb. 69: :DSCF4929.jpg Abb. 70: :DSCF4935.jpg



Abb. 71: :DSCF4936.jpg Abb. 72: :DSCF4950.jpg

Buchner Seite 63 von 65



Abb. 73: :DSCF4966.jpg Abb. 74: :DSCF4952.jpg



Abb. 75: :DSCF4953.jpg Abb. 76: :DSCF4956.jpg



Abb. 77: :DSCF4957.jpg Abb. 78: :DSCF4958.jpg

Buchner Seite 64 von 65



Abb. 79: :DSCF4960.jpg Abb. 80: :DSCF4964.jpg



Abb. 81: :DSCF5011.jpg Abb. 82: :DSCF5012.jpg



Abb. 83: :DSCF4980.jpg Abb. 84: :DSCF4984.jpg

LETZTE SEITE DES GUTACHTENS

Buchner Seite 65 von 65